

158 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkünfte

Zusammenfassend bleibt für die Gruppe der Ehepaare festzuhalten, dass die Verbreitung zusätzlicher Einkommen in den jüngeren Kohorten geringer ist als in den älteren. Zugleich nimmt deren finanzielle Bedeutung für die Gesamteinkommen im Alter zu. Daraus kann geschlossen werden, dass, je jünger die betrachtete Kohorte, umso weniger Ehepaare über umso höhere zusätzliche Einkommen verfügen. Entscheidend für diese höheren Einkommen sind allerdings Erwerbseinkommen v. a. in der jüngsten Kohorte. Im Vergleich zur mittleren Kohorte sind deren

- 176 -

- 177 -

Alterssicherungsleistungen und Vermögenseinkünfte niedriger. Dies kann jedoch im Durchschnitt durch eine über das Renteneintrittsalter hinausreichende Erwerbsbeteiligung kompensiert werden.

Die Einkommenssituation der alleinstehenden Männer in den verschiedenen Kohorten lässt sich durch eine Bedeutungszunahme der anderen Einkommen in den jüngeren Kohorten bei gleichzeitig geringeren Alterssicherungsleistungen beschreiben (vgl. Abb. C.2.8). Ein Ausgleich - z. B. durch Erwerbseinkommen - gelingt den alleinstehenden Männern nicht vollständig, weshalb die durchschnittlichen Gesamteinkommen in der jüngsten Kohorte mit 1.628 Euro vergleichsweise niedrig sind.

Bei den alleinstehenden Frauen zeigt sich ein jeweils höheres Gesamteinkommen, je niedriger das Alter der betrachteten Kohorte ist (1.156 Euro in der ältesten, 1.327 Euro in der jüngsten Kohorte). Dies wird in der mittleren Kohorte besonders durch den höheren Alterssicherungsleistungen, in der jüngsten Kohorte zudem durch höhere zusätzliche Einkommen gespeist. Betrachtet man die mittlere und die jüngste Kohorte, zeigt sich eine leichte Verschiebung im Verhältnis von Alterssicherungsleistungen und anderen Einkommen zugunsten der zusätzlichen Einkommen.

Abbildung C 2.8

Alterseinkommen (brutto) von alleinstehenden Männern und Frauen nach Kohorten - Deutschland –

1.327 € 1.306 €

1.156 €

1.628 €

1.764 €

1.674 €

0 €

500 €

1.000 €

1.500 €

2.000 €

65 - u. 75 J. 75 - u. 85 J. 85 J. und älter

- 178 -

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

1 Steuerliche Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

1.1 Das Altersvermögensgesetz

Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge hat die Bundesregierung mit der Rentenreform 2001 eine lukrative staatliche Förderung der freiwilligen zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt. Zum einen werden seither zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt.

Bei der staatlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, der so genannten Riester-Förderung, werden private Altersvorsorgeprodukte durch eine Kombination von Zulagen und Steuerersparnissen gefördert, so dass sich auch Geringverdiener und Familien den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge leisten können. Diese Förderung steht allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie weiteren näher definierten Personengruppen offen und wird seit dem Jahr 2002 in vier Stufen ansteigend aufgebaut. Nach Erreichen der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 sollen jährlich 4 % des Vorjahreseinkommens angespart werden. An der Sparleistung beteiligt sich der Staat dann mit Zulagen in Höhe von 154 Euro für jeden Erwachsenen und 185 Euro pro Kind (wobei diese Kinderzulage nach dem Koalitionsvertrag auf 300 Euro steigen soll). Daneben können die Anlagebeträge noch steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Im Jahr 2008 in Höhe von bis zu 2.100 Euro.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden die Rahmenbedingungen entscheidend verbessert durch

- 178 -

- 179 -

- die Einführung eines individuellen Anspruchs der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung,
- die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen für Anwartschaften,
- die Einführung des Pensionsfonds als fünftem Durchführungsweg,
- die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung sowie
- die Einbindung der betrieblichen Altersversorgung in die neue (Zulagen-) Förderung.

1.2 Das Alterseinkünftegesetz

Am 1.1.2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten, mit dem - unter Berücksichtigung einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge - der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen eingeleitet wurde.

Im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge verbessert das Alterseinkünftegesetz die steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung und macht die Riester-Rente für Steuerpflichtige und Anbieter flexibler und bürgerfreundlicher.

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung • wurden die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG einbezogen; • wurde der steuerliche Rahmen für Neuzusagen um 1.800 Euro erweitert und im Gegenzug die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für Neuzusagen abgeschafft; • wurden die Mitnahmemöglichkeiten unverfallbarer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (so genannte Portabilität) verbessert; • wurde die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen Beiträgen bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (z. B. während der Elternzeit) geregelt.

Im Bereich der Riester-Rente wurde(n) • die Zahl der Zertifizierungskriterien, also der Katalog der Merkmale, die eine steuerliche Förderung von Altersvorsorgeprodukten möglich machen, verringert; • ein Dauerzulagenantrag eingeführt, wodurch Berechtigte künftig nicht mehr jährlich einen Zulagenantrag stellen müssen; • der Sockelbetrag auf 60 Euro/Jahr vereinheitlicht; • die Möglichkeit einer Einmalkapitalauszahlung von 20 % auf 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals erhöht; • die vorvertraglichen Informationspflichten ausgeweitet; • ab 1.1.2006 Unisex-Tarife eingeführt; • die Abfindung von Kleinbetragsrenten ermöglicht.

- 179 -

- 180 -

2 Verbreitungsgrad der zusätzlichen Altersvorsorge

2.1 Verbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

2.1.1 Anzahl der privaten Altersvorsorgeverträge

Von der ZfA wird ein Altersvorsorgevertrag erst dann erfasst, wenn für diesen Vertrag ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt wird. Deshalb liegen der ZfA keine vollständigen Angaben über die Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge vor. Für die Ermittlung der Anzahl der Verträge wurde daher auf Angaben der Anbieter zurückgegriffen.

Nach diesen Angaben sind bis 31.12.2005 rund 5,6 Mio. private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen worden (vgl. Tabelle D.2.1). Die Datenlage zeigt, dass rund 3,4 Mio. Verträge bereits bis zum Ende des Einführungsjahres der neuen Förderung abgeschlossen wurden. Im Jahr 2003 kamen rund 550.000 Neuverträge hinzu. Nachdem die Abschlusszahlen im Jahr 2004 bei nur rund 260.000 lagen, haben sie im Jahr 2005 kräftig zugelegt. Fast 1,5 Mio. Bürgerinnen und Bürger haben sich im letzten Jahr neu entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.

Tabelle D.2.1

Entwicklung der Zahl der privaten Altersvorsorgeverträge Stand Ende/ Produkte Versicherungs- verträge Bankspar- verträge Investment- fondsverträge

Gesamt

2001	1.400.000	k.A.	k.A.	1.400.000	I/2002	1.900.000	50.000	2.500	1.952.500	II/2002	2.300.000	60.000	50.000
2002	2.410.000	III/2002	2.500.000	68.000	60.000	2.628.000	IV/2002	3.047.000	149.500	174.000	3.370.500	I/2003	
2003	3.280.000	161.600	180.000	3.621.600	II/2003	3.385.000	177.300	187.000	3.749.300	III/2003	3.480.000	180.100	194.000
2004	3.854.100	IV/2003	3.486.000	197.440	241.000	3.924.440	I/2004	3.564.000	202.100	244.000	4.010.100	II/2004	3.633.500
2005	213.000	316.000	4.189.500	I/2005	3.753.000	218.000	338.000	4.309.000	II/2005	3.909.800	224.500	346.600	4.480.300
2005	4.480.300	III/2005	4.120.400	230.000	381.000	4.731.400	IV/2005	4.796.900	260.000	574.000	5.630.900	1)	

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge. 2) Storni berücksichtigt.

Die Anzahl der in 2005 abgeschlossenen Riester-Verträge hat sich gegenüber 2004 mehr als verfünffacht (vgl. Abbildung D.2.1). Die relative Stagnation der Neuabschlüsse im Jahr 2004

- 180 -

- 181 -

kann durch das Auslaufen der steuerlichen Privilegierung privater Lebensversicherungsverträge zum Jahresende 2004 und einem damit verbundenen sprunghaften Anstieg der Abschlusszahlen in diesem Bereich erklärt werden.
Abbildung D.2.1

Riester-Verträge: Zuwachs im Quartal

0
200.000
400.000
600.000
800.000
1.000.000
1.200.000
1.400.000
1.600.000
2001 I / 2002 II / 2002
III / 2002
IV / 2002
I / 2003 II / 2003
III / 2003
IV / 2003
I / 2004 II / 2004
III / 2004
IV / 2004
I / 2005 II / 2005
III / 2005
IV / 2005

Verbreitung der Anlageformen Mit rd. 4,8 Mio. Verträgen (rd. 85 %) ist die hauptsächlich gewählte Anlageform die private Rentenversicherung. Fondssparpläne wurden mit rd. 574.000 Verträgen (rd. 10 %) etwa doppelt so häufig abgeschlossen wie Banksparpläne (rd. 260.000 Verträge, entsprechend rd. 5 %) (vgl. Abbildung D.2.2).

- 181 -

- 182 -

Abbildung D.2.2

Entwicklung der Riester-Rente

0
1.000.000
2.000.000
3.000.000

4.000.000

5.000.000

6.000.000

2001 I / 2002 II / 2002

III / 2002

IV / 2002

I / 2003 II / 2003

III / 2003

IV / 2003

I / 2004 II / 2004

III / 2004

IV / 2004

I / 2005 II / 2005

III / 2005

IV / 2005

Stand zu Ende

Anzahl der Verträge

Versicherungs- verträge

Bankspar- verträge

Investmentfonds- verträge

2.1.2 Die Ergebnisse der ZfA zur zulagengeförderten Altersvorsorge

Die Auszahlung der Zulagen erfolgt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Bis Mitte November 2005 hat die ZfA rd. 550 Mio. Euro an Zulagen ausbezahlt (vgl. Tabelle D.2.2).

Tabelle D.2.2

Entwicklung der Zahl der Zulagenkonten und der gezahlten Zulagen von 2003 bis 2005	2003	2004	2005 (per 15.11.)
Auszahlungssumme im Jahr (in Euro)	72.491.241	145.529.511	333.476.366
Auszahlungssumme seit Beginn (in Euro)	72.491.241	218.020.752	551.497.119
neue Zulagenkonten im Jahr	1.410.907	958.029	549.898
Zulagenkonten seit Beginn	1.410.907	2.368.968	2.918.834

Aus der Datenauswertung der ZfA für das Jahr 2002 (die Auswertung späterer Jahre liegt noch nicht vor) lassen sich nachfolgende Einzelergebnisse ableiten. Die steuerliche Förderung über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug bleibt hierbei unberücksichtigt.

- 182 -

- 183 -

Zulagenförderung für das Anlagejahr 2002 Insgesamt wurde für das Beitragsjahr 2002 für rund 1.938.000 Förderberechtigte eine Grundzulage gezahlt. Davon erhielten rund 861.000 Förderberechtigte neben der Grundzulage eine Kinderzulage für mindestens ein Kind. Die Förderung durch Zulagen betrug insgesamt rund 137,2 Mio. Euro. Davon entfielen rund 67,6 Mio. Euro auf gezahlte Grund- und 69,6 Mio. Euro auf gezahlte Kinderzulagen. Der Umfang der Altersvorsorge durch zulagengeförderte Altersvorsorgeverträge wird am Wert der eingezahlten

Gesamtbeiträge deutlich. Die Gesamtbeiträge umfassen dabei die Eigenbeiträge der Förderberechtigten und die gezahlten Zulagen. Für das Beitragsjahr 2002 betrug die Höhe der Gesamtbeiträge rund 500 Mio. Euro.

Die durchschnittliche Zulagenhöhe je Zulagenempfänger betrug 70,80 Euro (vgl. Tabelle D.2.3). Als Grundzulage wurden durchschnittlich 34,80 Euro gezahlt, als Kinderzulage 80,64 Euro. Bei einer Unterscheidung der Zulagenhöhe nach dem Geschlecht fällt auf, dass sowohl die im Durchschnitt gezahlte Grund- als auch die Kinderzulage bei Männern und Frauen nahezu identisch ist. Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzulagen liegt jedoch bei Frauen um fast 32 Euro höher als bei Männern. Dies lässt sich auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen.

Tabelle D.2.3

Durchschnittliche Zulagenhöhe Männer Frauen Männer u. Frauen - in Euro - Grundzulage 34,31 35,19 34,80
Kinderzulage* 81,09 80,51 80,64 Gesamtzulagen 53,23 85,19 70,80 * bezogen auf die Zulagenempfänger mit Kinderzulagen

Anlegerstruktur Rd. 85 % aller Zulagenempfänger für das Beitragsjahr 2002 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere rd. 3 % waren Beamte, rd. 1 % Landwirte und rd. 10 % waren mittelbar berechnete Zulagenempfänger. Rund 30 % der Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 wohnten in den neuen Ländern, rund 70 % in den alten Ländern. Gemessen an der Bevölkerungsverteilung sind damit die Bezieher von Zulagenförderung in den neuen Ländern deutlich überrepräsentiert. Rund 55 % der Zulagenempfänger waren Frauen, rund 45 % Männer. Frauen sind daher auch bei den Zulagenempfängern deutlich überrepräsentiert. Bei der Altersstruktur liegt der Anteil der zwischen 1961 und 1970 Geborenen mit rund 44 % besonders hoch. Der Anteil der unter 25-Jährigen (rd. 4 %) und der über 50-Jährigen (rd. 15 %) fällt dagegen stark ab.

- 183 -

- 184 -

Zulagenquote Die Zulagenquote stellt den Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) dar. Rund 27 % der auf den Altersvorsorgeverträgen eingegangenen Gesamtbeträge waren Zulagen (vgl. Tabelle D.2.4). Zulagenempfänger in den neuen Ländern erreichten mit 31 % eine um rund 5 Prozentpunkte höhere Zulagenquote als die Zulagenempfänger in Westdeutschland. Frauen in Ostdeutschland wurden mit einer Zulagenquote von rund 40 % durch Zulagen am stärksten gefördert, Männer in den alten Ländern mit einer Zulagenquote von rund 16 % am geringsten.

Tabelle D.2.4

Zulagenquoten *) Männer Frauen Insgesamt alte Länder 16,3% 39,0% 26,2% neue Länder 21,0% 39,6% 31,0%
Deutschland insgesamt 17,3% 39,2% 27,4% *) Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag

Einkommensstruktur Die Einkommensstruktur, die der Zulagenzahlung des Beitragsjahres 2002 zugrunde lag, zeigt eine klare Dominanz der unteren Einkommensgruppen (vgl. Tabelle D.2.5): Bei rund 67 % der Zulagenempfänger lag der Zulagenberechnung ein Jahreseinkommen von bis zu 27.500 Euro zugrunde. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2001 betrug rund 28.230 Euro.

Tabelle D.2.5

Einkommensstruktur der Zulagenempfänger zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)

Anteil in % bis 10.000 28,9 % 10.000 bis 20.000 22,8 % 20.000 bis 30.000 20,9 % 30.000 bis 40.000 13,8 % 40.000 bis 50.000 6,6 % über 50.000 7,0 %

- 184 -

- 185 -

Anzahl der Kinderzulagen Werden die Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 nach der Zahl der gewährten Kinderzulagen strukturiert, könnte zunächst der Eindruck entstehen, dass hier die Kinderlosen dominieren. Immerhin erhielten rund 56 % aller Zulagenempfänger keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.6). Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass die Kinderzulage jeweils nur einem Elternteil – in der Regel der Mutter – gewährt wird und dies auch nur solange, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt. Eine direkte Zuordnung der Kinderzulage zu beiden Elternteilen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Es darf jedoch angenommen werden, dass in vielen Fällen beide Elternteile einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und entsprechend die Mehrzahl der Zulagenempfänger Kinder hat. Diese These wird auch durch die Tatsache gestützt, dass rund 62 % der Frauen eine Kinderzulage für mindestens ein Kind erhalten haben. Bei den Empfängern mit Kinderzulagen dominieren diejenigen, die für zwei Kinder eine Zulage erhielten.

Tabelle D.2.6

Zulagen nach Anzahl der Kinder Anteil in Prozent Anzahl der Kinderzulagen Männer Frauen Insgesamt ohne 76,9
38,2 55,6 mit einer 8,2 23,0 16,3 mit zwei 10,2 28,0 20,0 mit drei 3,7 8,7 6,5 mit vier und mehr 1,0 2,1 1,6

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zulagenförderung zielgenau vor allem Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht.

2.1.3 Steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002

Während im vorigen Teil die Zulagenförderung aus der Sicht der Daten der ZfA dargestellt wurde, kann die steuerliche Förderung auch aus der Sicht der Einkommensteuerstatistik beschrieben werden. Dadurch ändert sich u. a. auch der betrachtete Personenkreis, denn nicht alle, die einen Zulagenantrag gestellt haben, haben auch einen Antrag auf Sonderausgabenabzug bei ihrer Einkommensteuererklärung gestellt und umgekehrt.

Die Daten über die steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002 basieren auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer. Danach haben bis zum 30.9.2004 1.046.196 Steuerpflichtige einen Antrag auf Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG gestellt. Dabei wurden 1.362.016 förderfähige

- 185 -

- 186 -

Verträge angegeben. Damit kommen 1,3 Verträge auf einen Steuerpflichtigen, wobei „der Steuerpflichtige“ bei der Zusammenveranlagung aus zwei Personen besteht, ebenfalls eine wichtige Änderung in der Betrachtungsweise gegenüber dem vorherigen Teil bzgl. der Zulagenförderung.

Der Staat fördert für das Veranlagungsjahr 2002 (neben den durch die Zulagenstelle gewährten Zulagen) über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug die Riester-Rente mit 36,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle D.2.7), im Schnitt 73 Euro/Person (alte Länder 78 Euro/Person, neue Länder 54 Euro/Person). Ungefähr jeder zweite, der einen Sonderausgabenabzug beantragt hat, kam durch ihn zu einer steuerlichen Vergünstigung. Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen neuen und alten Ländern. 83,8 % der Steuervergünstigungen durch Sonderausgabenabzug gingen an Steuerpflichtige aus Westdeutschland, obwohl sie nur 71 % der Antragsteller stellen. Insgesamt erhielten die Steuerpflichtigen eine Gesamtförderung von 129,2 Mio. Euro. Auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfielen hierbei im Durchschnitt 124 Euro Gesamtförderung (alte Länder 131 Euro/Person, neue Länder 105 Euro/Person).

Tabelle D.2.7

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Merkmale zur Riesterförderung Merkmal Region* Durchschnitt Steuerpflichtige** Summe

in Euro Anzahl in %

in Mio. Euro	in %	Deutschland	73	504.787	100	36,6	100	alte Länder	78	395.374	78,3	30,7	83,8	Steuerliche Förderung
		neue Länder	54	109.413	21,7	5,9	16,2	Deutschland	89	1.043.673	100	92,6	100	alte Länder
		90	739.060	70,8	66,5	71,8	Zulage ***	neue Länder	86	304.613	29,2	26,1	28,2	Deutschland
		124	1.043.827	100	129,2	100	alte Länder	131	739.186	70,8	97,2	75,2	Gesamtförderung	
		neue Länder	105	304.641	29,2	32,0	24,8	Deutschland	238					

Mitte 2004 hatten somit rd. 15,7 Mio. Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft (10,3 Mio. in der Privatwirtschaft und 5,4 Mio. bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes).

Betriebsstätten Der Anteil der Betriebsstätten mit einer Zusatzversorgung ist im Untersuchungszeitraum Dezember 2001 bis Juni 2004 auf 41 % gestiegen (vgl. Tabelle D.2.8), wobei sich der Anstieg in der zweiten Untersuchungsphase von März 2003 bis Juni 2004 beschleunigt hat. Bis Juni 2004 hatten rd. 500.000 Betriebsstätten ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes ausgebaut.

Wirtschaftszweige Der Anteil der Arbeitnehmer mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Tabelle D.2.9). An der Spitze stehen weiterhin die Bereiche Kredit/Versicherungen (84 % Durchdringung), Bergbau/Steine/Energie (73 %) und die Investitions- und Gebrauchsgüterindustrie (60%). Schlusslichter sind die Branchen "Gesundheit-, Veterinär- und Sozialwesen" und "Vermietung/Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen" mit 24 % bzw. 25 %.

Am dynamischsten verläuft die Entwicklung in Wirtschaftsbranchen, in denen obligatorische und aus Sicht der Arbeitnehmer günstige tarifvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. So ist im Bereich Nahrungsmittel/Genussmittel eine Steigerung um 16 Prozentpunkte auf 58 % und im Gastgewerbe eine Steigerung um 14 Prozentpunkte auf 25 % zu verzeichnen.

- 188 -

- 189 -

Tabelle D.2.9

Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung - Dezember 2001 bis Juni 2004 in ausgewählten Branchen -

06/2004

12/2001 - 03/2003

03/2003 - 06/2004 Anteil in % Entwicklung in %-Punkten

Kredit/Versicherungen	84	1	1	Bergbau/Steine/Erden	73	4	5	Invest./Gebrauchsgüterind.	60	2	3	Nahrungs-/Genussmittel	58	10	6
Produktionsgüterindustrie	56	6	2	Handel/Handelsvermittlung/Reparatur	40	6	4	Verbrauchsgüterindustrie	40	4	7	Baugewerbe	32	4	4
Gastgewerbe	25	11	3	Vermietung / sonst. Dienstleistung	25	5	2	Gesundheits-/Veterinär-/Sozialwesen	24	4	6				

Finanzierungsformen Der Anteil von rein arbeitgeberfinanzierten Durchführungsformen ging von Anfang 2002 bis Juni 2004 um 16 Prozentpunkte zurück (von 54 % auf 38 %; vgl. Tabelle D.2.10). Der Aufwuchs der betrieblichen Altersversorgung vollzieht sich jedoch nicht überwiegend im rein arbeitnehmerfinanzierten Teilbereich (Entgeltumwandlung), sondern die gemischt finanzierten Systeme wuchsen im gleichen Umfang (von 25 % auf 41 %) wie die arbeitgeberfinanzierten abnahmen. Die Mischfinanzierung ist somit mittlerweile am bedeutsamsten.

Tabelle D.2.10

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung - Dezember 2001 bis Juni 2004 (in %) - Deutschland alte Länder ohne Berlin neue Länder mit Berlin

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

12/2001 06/2004

12/2001 bis 06/2004

Anteil in % *) Entw. %-Pkte.

Anteil in % *) Entw. %-Pkte.

Anteil in % *) Entw. %-Pkte

nur ArbN

26 29 3 28 29 1 18 31 13

ArbG u. ArbN

25 41 16 28 43 15 22 31 9

nur ArbG

54 38 -16 51 37 -14 69 43 -26 *) Summe der Anteile addiert sich auf mehr als 100 %, weil in den Betrieben mehrere Regelungen gleichzeitig vorkommen können.

- 189 -

- 190 -

Motive für Einführung/Nichteinführung betrieblicher Altersversorgung Wichtigster Grund für die knapp 500.000 Betriebsstätten, die zwischen Dezember 2001 und Juni 2004 ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes System ausgebaut haben, war die Verbesserung der Motivation der Arbeitnehmer (vgl. Tabelle D.2.11).

Tabelle D.2.11

Gründe für die Neueinführung bzw. den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - in % aller Betriebsstätten mit Neueinführung bzw. Ausbau - Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003) Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004) Deutschland alte Länder neue Länder Deutschland alte Länder neue Länder
Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung 47 49 39 41 41 42 Steuerliche Förderung seit 2002 29 30 24 23 23 20
Motivation der Be- schäftigten 53 49 58 51 49 58 Tarifvertrag/Betriebs- vereinbarung* - - - 15 17 9
Anfrage/Wunsch von Beschäftigten* - - - 39 40 35 sonstige Gründe 20 20 20 10 10 9 * Gründe wurden -
wegen häufiger Nennung unter "Sonstige" in erster Befragung - in zweite Befragung neu aufgenommen

Am häufigsten genannter Grund für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung war weiterhin die fehlende Nachfrage auf Arbeitnehmerseite (68 % bundesweit; vgl. Tabelle D.2.12). Allerdings deutet der Rückgang des Anteils der "Desinteressierten" um 8 Prozentpunkte auf ein allmähliches Umdenken hin. Der Anteil der Personalverantwortlichen, denen der Anspruch auf Entgeltumwandlung unbekannt ist, ging auf 4 % zurück. Das Nichtwis- sen um die neuen gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Pflichten wird also als Grund für die Nicht- einföhrung immer unbedeutender.

- 190 -

- 191 -

Tabelle D.2.12

Gründe für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - in % aller Betriebsstätten ohne betriebliche Altersversorgung) - Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003) Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004) Deutschland alte Länder neue Länder Deutschland alte Länder neue Länder Schlechte wirtschaftliche Lage 38 34 52 39 37 47 zu kompliziert / zu hoher Aufwand 21 23 17 19 20 17 Anspruch auf Entgelt- umwandlung ist nicht bekannt 9 10 9 4 4 5 kein Bedarf / keine Nachfrage von Arbeit- nehmern 76 79 67 68 70 58 Kosten für den Betrieb zu hoch - - - 39 37 46 Fluktuation unter Arbeit- nehmern zu hoch - - - 9 9 8 Sonstige Gründe 14 14 13 13 13 13

2.2.2 Die Ergebnisse der Trägerbefragung

Mit der Trägerbefragung sollten – differenziert nach Durchführungswegen – zusätzliche Informationen gewonnen werden, die im Rahmen einer Arbeitgeberbefragung nicht erhoben werden können. Dies betrifft neben der Zahl der jeweils einbezogenen Arbeitnehmer insbesondere die Art der staatlichen Förderung sowie die Höhe der Beiträge.

Pensionskassen Im Juni 2004 hatten über 3,5 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionskassen aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.13). Gegenüber März 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 31 % und gegenüber Dezember 2001 um 154 %. Die Pensionskassen haben damit am meisten von der "Renaissance" der betrieblichen Altersversorgung profitiert.

- 191 -

- 192 -

Tabelle D.2.13

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen - insgesamt nach Förderwegen (Deutschland) - 12/2001 06/2004 Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen - in Tsd. - Aktiv Versicherte 1.127 262 1.389 2.271 1.252 3.523 darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung 103 64 167 947 680 1.627 darunter: y Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG y (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG - 70 - 53 - 123 935 16 674 7 1.610 23 darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG - - - 71 48 120

Pensionsfonds Zum Stichtag Juni 2004 hatten 83.000 Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionsfonds aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.14). Zwar ist die Zahl der Versicherten gegenüber März 2003 um 46 % gestiegen, Pensionsfonds haben jedoch absolut gesehen (noch) eine geringe Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung.

Tabelle D.2.14

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds - insgesamt nach Förderwegen (Deutschland, in Tsd.) - 12/2001 *) 06/2004 Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen - in Tsd. - Aktiv Versicherte - - - 56 27 83 darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung - - - 53 26 79 darunter: y Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG y (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG - - - - - 52 25 77 darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG - - - 5 2 7 *) Pensionsfonds wurden erst 2002 eingeführt.

Direktversicherungen Am Jahresende 2004 verfügten 4,1 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (2,6 Mio. Männer und 1,4 Mio. Frauen) über mindestens einen Direktversicherungsvertrag (vgl. Tabelle D.2.15).

- 192 -

- 193 -

Tabelle D.2.15

Direktversicherte Arbeitnehmer 2001 – 2004 (Deutschland) 2001 2002 2003 2004 in Tsd. Männer 2,694 2,638 2,607 2,634 Frauen 1,342 1,357 1,377 1,422 zusammen 4,036 3,995 3,984 4,056

Nahezu alle Versicherten haben von der (Pauschalsteuer-) Förderung nach § 40b EstG Gebrauch gemacht (die Möglichkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EstG für Direktversicherungen wurde erst mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1.1.2005 eingeführt) und hierbei durchschnittlich einen Betrag von 1.024 Euro/Jahr umgewandelt (vgl. Tabelle D.2.16).

Tabelle D.2.16

Direktversicherte Arbeitnehmer mit Beiträgen und Förderung nach § 40b EstG Dezember 2001 Dezember 2002 Dezember 2003 Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen Männer Frauen Personen - in Tsd. - Aktive Versicherungsnehmer 2.694 1.352 4.046 2.643 1.369 4.012 2.617 1.390 4.007 darunter: - in % - y Förderung nach § 40b EstG 99,0 98,3 98,7 98,8 98,1 98,5 98,6 98,0 98,4 y Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG - - - 0,05 0,08 0,06 0,2 0,2 0,2 in € pro Jahr Beiträge pro Kopf 1.015 945 992 1.040 948 1.009 1.059 957 1.024

Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen Auf Basis von Berechnungen des Pensions-Sicherungs-Vereins ergeben sich für Juni 2004 rd. 4,1 Mio. Anwärter bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (vgl. Tabelle D.2.17).

Tabelle D.2.17

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit aktuellen Anwartschaften auf Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen (Deutschland) 12/2001 12/2002 12/2003 06/2004 - in Tsd. - Versorgungsberechtigte mit unverfallbaren Anwartschaften 3.361 3.444 3.645 3.748 Arbeitnehmer mit verfallbaren Anwartschaften 500 450 400 375 Anwärter insgesamt 3.861 3.894 4.045 4.123

- 193 -

- 194 -

2.2.3 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung) Ende Juni 2004 wurde die neue Steuer- und (noch bis 2008 geltende) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung von rd. 1,7 Mio. Arbeitnehmern in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des neuen Förderinstrumentes auf der Grundlage der Entgeltumwandlung hat sich damit seit März 2003 verdoppelt. Der durchschnittlich umgewandelte Betrag ist leicht gestiegen und lag bei rd. 1.100 Euro im Jahr.

Riester-Zulagen Die Riester-Förderung konzentriert sich ganz überwiegend auf die private Altersvorsorge. Während hier bis 31.12.2005 rd. 5,6 Mio. Verträge abgeschlossen wurden, nutzten im Juni 2004 230.000 Arbeitnehmer die Riester-Förderung über den Betrieb.

2.3 Motive für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge

Zusätzlich zur Darstellung der erreichten Verbreitung ist von Interesse, welche Gründe für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge maßgeblich sind. TNS Infratest Sozialforschung hat daher im Auftrag der Bundesregierung eine schriftliche Befragung (Feldphase vom 14.4 bis 12.5.2005) zu diesen „Mотивen für die Nichtbeteiligung an der geförderten, zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge“ durchgeführt. Befragt wurden sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes im Alter von 18 bis unter 55 Jahren, die bisher nicht von der Möglichkeit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Gebrauch gemacht haben. Nur für diese Personengruppe sind die Ergebnisse der Studie repräsentativ.

Obwohl die befragten Personen nicht an der seit 2002 geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, wird von einem erheblichen Anteil neben der gesetzlichen Rentenversicherung privat für das Alter vorgesorgt. 65 % der Alleinstehenden und 66 % der Verheirateten werden im Alter eigene (ggf. abgeleitete Leistungen des Partners noch nicht berücksichtigt) Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge und/oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. 62 % der Alleinstehenden und 58 % der Verheirateten werden voraussichtlich Leistungen aus einer privaten Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung erhalten. Werden die möglichen Kumulationen berücksichtigt, so kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Personen mit Partner jeweils 82 % zusätzlich zu ihrer GRV-Rente noch eigene Anwartschaften in mindestens einem weiteren Sicherungssystem erwerben. Es kann also nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass

- 194 -

- 195 -

Personen, die nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, im Alter keine ausreichende Versorgung haben werden.

Die Untersuchungsergebnisse offenbaren allerdings auch fehlende Informationen und unzureichende Kenntnisse über wichtige Aspekte der zusätzlichen geförderten Altersvorsorge. Zum Beispiel hatten 93% der Befragten zum Zeitpunkt der Befragung noch nichts von den Vereinfachungen bei der Riester-Förderung gehört, die mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten sind.

91 % der Befragten lehnen ein Obligatorium zum Abschluss einer Riester-Rente ab, nur 14 % würden ein Obligatorium bei der betrieblichen Altersvorsorge befürworten. 62 % der Befragten sprechen sich gegen ein Opting-Out-Modell (Möglichkeit der Ablehnung eines verpflichtenden Arbeitgeberangebots auf Betriebsrente) aus.

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung weisen folgende Reihenfolge auf: Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung) „trifft (eher) zu“ 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 74 % 2 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 63 % 3 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 58 % 4 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 51 % 5 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 47 % 6 Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben 46 % 7 Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt 42 % 8 Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß 39 % 9 Ich möchte mein Kapital nicht langfristig binden 39 % 10 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 37 %

- 195 -

- 196 -

Befragt nach dem wichtigsten, zweit- und dritt wichtigsten Grund ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung)

wichtigstes, 2.- oder 3.- wichtigstes Motiv 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 36 % 2 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 19 % 3 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 17 % 4 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 17 % 5 Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen 17 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 17 % 7 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 14 % 8 Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen 11 % 9 Ich habe noch genug Zeit, mich damit zu beschäftigen 11 % 10 Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt 10 %

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Entgeltumwandlung weisen folgende Reihenfolge auf:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung) „trifft (eher) zu“ 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 58 % 2 Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht 53 % 3 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 51 % 4 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 42 % 5 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 39 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 37 % 7 Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben 36 % 8 Ich möchte mein Kapital nicht langfristig binden 36 % 9 Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen 34 % 10 Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß 33 %

Wie bei der Riester-Förderung nach dem wichtigsten, zweit- und dritt wichtigsten Grund gefragt, ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung)

wichtigstes, 2.- oder 3.- wichtigstes Motiv 1 Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft 32 % 2 Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht 20 % 3 Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen 15 % 4 Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen 14 % 5 Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen 12 % 6 Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert 12 % 7 Ich möchte mich nicht zu sehr an meinen Arbeitgeber binden 12 % 8 Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler 10 % 9 Ich traue privaten Versicherungsprodukten nicht, sie sind mir zu unsicher 10 % 10 Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch 9 %

- 196 -

- 197 -

Es zeigen sich auf diesem Wege auffällige Gemeinsamkeiten für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung einerseits und der Entgeltumwandlung andererseits. Die Rangfolge der ersten sechs Motive ist für beide Formen nahezu identisch: Lediglich tauschen das Motiv der unsicheren wirtschaftlichen Lage und das der Rückzahlung eines Immobilienkredits die Plätze und nimmt das für die Bruttoentgeltumwandlung spezifische Motiv „Kein Angebot vom Arbeitgeber“ dort Rang 2 ein.

Um in einem weiteren Schritt zu untersuchen, für welche Bevölkerungsgruppen welche Motive besonders bedeutsam und inwieweit die Angaben valide sind, wurden multivariate Analyseverfahren eingesetzt. Für das bedeutendste Motiv (fehlendes Vertrauen in Staat und Regierung, häufige Gesetzesänderung) ergeben sich über alle betrachteten Gruppen hinweg kaum Unterschiede. Es scheint sich deshalb um ein Motiv für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung zu handeln, über das bei einem großen Teil der Befragten der Untersuchung Konsens herrscht. Vor dem Hintergrund vielfach vorliegender zusätzlicher (ungeförderter) Anwartschaften einer Altersvorsorge könnte der Entscheidung für eine weitere staatlich geförderte Altersvorsorge möglicherweise die Ungewissheit entgegenstehen, ob und wie lange die Förderung aufrecht erhalten bleibt.

Eine höhere Rentabilität anderer Altersvorsorgeprodukte wird spezifisch bei der Riester-Förderung als Motiv für die Nichtbeteiligung und insbesondere von Jüngeren, Personen mit hoher Schulbildung, Vollzeitbeschäftigten, Personen mit einem hohen Tätigkeitsniveau und einem hohen monatlichen Nettoeinkommen angeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dieses Motiv zu nennen, steigt auch bei denen, die sich besser informiert fühlen und bei denen, die sich von Versicherungsvetretern und Finanzmaklern haben beraten lassen. Obwohl die Befragten selbst die Motive „abschlägiger Rat durch Freunde“ oder „durch Finanzberater“ nicht häufig genannt und ihnen keine besondere Wichtigkeit zugemessen haben, scheint die externe Beratung doch einen Einfluss auf die Entscheidung zur Nichtbeteiligung gehabt zu haben.

Die zweithöchste Bedeutung im Hinblick auf die Entgeltumwandlung hat das Motiv, der Arbeitgeber habe kein Angebot gemacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv angeführt wird, steigt, je weniger der/die Befragte sich mit dem Thema beschäftigt hat und je kleiner der Betrieb ist. Der Einfluss anderer möglicher Determinanten, wie Alter, Teil-/Vollerwerbstätigkeit oder Schulabschluss ist nicht signifikant oder nicht sinnvoll zu interpretieren. Hier deuten sich Informationsdefizite „in der Fläche“ (weniger in Großbetrieben) an, denn Arbeitnehmer haben einen

- 197 -

- 198 -

Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge, sind also nicht von einem Angebot des Arbeitgebers abhängig.

Die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs eines zu geringen Einkommens steigt, je niedriger das Einkommen ist, je niedriger das Tätigkeitsniveau und je schlechter die aktuelle wirtschaftliche Lage des Haushalts bewertet wird. Ebenso steigt die Wahrscheinlichkeit mit der Anzahl vorhandener Kinder. Weiterhin ist sie bei Mietern höher als bei Wohnungseigentümern und bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern. Hier deutet sich an, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die sich subjektiv aufgrund eines zu geringen Einkommens nicht in der Lage sehen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Für die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich nur schwache Unterschiede unter den Befragten. Plausibel ist hier allerdings das Ergebnis, dass Personen aus den neuen Ländern das Motiv eher nennen als Personen aus den alten Ländern.

Die Wahrscheinlichkeit, wegen der Rückzahlung eines Immobilienkredits auf die Riester-Förderung zu verzichten, ist, kaum überraschend, für Wohneigentümer zehnmal so hoch wie für Mieter und wird überproportional von Männern, Verheirateten und Personen der mittleren Geburtsjahrgänge genannt. Für 26 % der Befragten trifft dieses Motiv hinsichtlich der Riester-Förderung und für 21 % hinsichtlich der Entgeltumwandlung zu und gehört damit nicht zu den zehn häufigsten Gründen der Nichtbeteiligung, wird jedoch als sehr wichtig bewertet. Zusammen mit der Tatsache vielfach vorliegender zusätzlicher Anwartschaften aus Alterssicherungssystemen scheint hier eine Gruppe identifizierbar zu sein, die keine zusätzliche geförderte Altersvorsorge benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die hohe Bedeutung, die dem Motiv einer bereits vorhandenen Absicherung gegeben wird, folgerichtig. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv genannt wird, steigt mit dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen, der Zahl der erwarteten Alterseinkommen und der finanziellen Absicherung für das

Alter. Wohnungseigentümer nennen das Motiv häufiger als Mieter, mit steigender Kinderzahl nimmt die Wahrscheinlichkeit der Nennung dieses Motivs ab.

- 198 -

- 199 -

2.4 Sonstige Altersvorsorge

Ein sehr hoher Anteil derer, die sich nicht an der geförderten Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung beteiligen, sorgt über andere Versorgungsformen selbst für das Alter vor:

- 82 % der Personen, die nicht "riestern" und auch keine Entgeltumwandlung betreiben, erwerben zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente Anwartschaften in mindestens einer weiteren (privaten oder betrieblichen) Altersvorsorgeform.
- Rund zwei Fünftel dieser Gruppe weisen sogar Anwartschaften aus mindestens zwei ergänzenden privaten bzw. betrieblichen Altersvorsorgeformen auf. Diese hohe Verbreitung wird durch aktuelle Zahlen des GDV gestützt: Allein in der Versicherungswirtschaft sind demnach seit dem Jahr 2002 (zusätzlich zu den Riester-Verträgen) über 9 Mio. private Rentenversicherungsverträge neu abgeschlossen worden.

2.5 Stellungnahmen der Verbände

Die Bundesregierung hat die Auffassung der beteiligten Verbände, Organisationen der Wirtschaft und der Sozialpartner zu Stand und Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge eingeholt. Erfragt wurde, • ob ein weiteres kontinuierliches Wachstum der zusätzlichen Altersvorsorge auf freiwilliger Basis für realistisch angesehen wird und ob auf diesem Weg die angestrebte weitgehende Flächendeckung der Zusatzversorgung erreichbar sei oder • ob die Einführung eines gesetzlichen Obligatoriums oder eines obligatorischen Arbeitgeberangebots auf Entgeltumwandlung mit der Möglichkeit für die Beschäftigten, dieses Angebot abzulehnen (so genanntes "Opting-Out-Modell"), als notwendig erachtet würde • wie vor diesem Hintergrund die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre und deren Perspektiven beurteilt würden sowie • welche sonstigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen für einen weiteren Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge sinnvoll seien.

Was die Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge in den letzten Jahren und deren Zukunftsperspektiven betrifft, sind die Stellungnahmen der Verbände - mit Abweichungen im Einzelnen - übereinstimmend positiv. Für ein weiteres kontinuierliches Wachstum auf freiwilliger Basis wird "noch ein gewisses Potential gesehen" (vzbv), ein solches Wachstum wird "durchaus erwartet" (aba), "für realistisch" erachtet (ZKA), es wird ein "deutlicher Wachstumspfad" festgestellt (DRV-Bund) oder man ist "der festen Überzeugung, dass die Strukturreformen der letzten Jahre einen

- 199 -

- 200 -

großen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Alterssicherung bedeuten" (GDV).

Während BDA und ZDH davon ausgehen, dass sich der Wachstumstrend der letzten Jahre jedenfalls dann fortsetzen lässt, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verschlechtern, bestehen beim DGB Zweifel, ob über die unbestritten erreichten Erfolge beim Auf- und Ausbau der zusätzlichen Altersversorgung hinaus auch die angestrebte Flächendeckung auf freiwilliger Basis erreichbar ist. Zwar sei die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre durchweg positiv zu bewerten; in allen Tarifbereichen seien Vereinbarungen erzielt worden, die es den Beschäftigten ermöglichen, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Allerdings scheine in diesem Bereich nur noch ein geringes weiteres Wachstumspotential vorhanden zu sein. Vor diesem Hintergrund könne jedenfalls mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven gesetzlichen Obligatoriums eine ernsthafte Alternative sein.

Die übrigen Verbände lehnen ein solches Obligatorium ab, ganz überwiegend auch in der Variante des Opting-Out. Begründet wird die Ablehnung mit den damit verbundenen gravierenden Nachteilen, nämlich der Vermittlung eines falschen Sicherheitsgefühls, dem Wegfall der Selbstverantwortung, der fehlenden Flexibilität für individuelle Alterssicherungsmaßnahmen, Effizienzverlusten, dem drohenden Wegfall der staatlichen Förderung mit negativen Auswirkungen besonders auf Geringverdiener, dem bürokratischen Aufwand, der Kostenbelastung, dem Haftungsrisiko und dem Verlust eines wichtigen personalwirtschaftlichen Instruments seitens der Arbeitgeber und der damit zusammenhängenden Gefahr des Ausstiegs der Arbeitgeber aus der Finanzierung der betrieblichen

Altersvorsorge. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung wird außerdem betont, dass Grundvoraussetzung eines erfolgreichen freiwilligen flächendeckenden Aufbaus der zusätzlichen Altersvorsorge das Vertrauen der Bürger in die Stetigkeit und Planungssicherheit der staatlichen Altersvorsorgepolitik sei. Grundlegende Änderungen wie die Einführung eines Obligatoriums seien daher kontraproduktiv.

Als kurzfristige Maßnahmen, die - unbeschadet der Forderung nach stabilen Rahmenbedingungen - punktuell den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge weiter beschleunigen könnten, stehen zwei Forderungen im Vordergrund. Zum einen die Fortsetzung der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus (BDA, aba, GDV, ZKA), zum anderen eine bessere Information der Bürger über die notwendige eigenverantwortliche Alterssicherung (BDA, DRV-Bund, GDV, VBL, vzbv). Die Forderung nach unbefristeter Beitragsfreiheit wird dabei in engem Zusammenhang mit dem 2004 eingeführten vollen Krankenkassenbeitragssatz auf Betriebsrenten gesehen, wodurch die betriebliche Altersvorsorge besonders gegenüber der privaten Riester-Rente stark an Attraktivität eingebüßt habe bzw. nach 2008 weiter einbüßen werde. Die

- 200 -

- 201 -

Forderung nach besserer Information wird verbunden mit dem Wunsch nach einer einheitlichen Vorsorgeinformation, die aus allen Altersvorsorgemaßnahmen gespeist werden könnte.

Daneben werden u. a. folgende weitere Einzelforderungen erhoben:

- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung: Einführung der reinen Beitragszusage (BDA, ZDH), teilweise zusätzlich mit der Möglichkeit von steuerlich geförderten Beitragsleistungen in Bank- oder Investmentsparen (ZKA, BVI); Erweiterung des steuer- und beitragsfreien Dotierungsrahmens (BDA, ZDH, aba); Ausweitung der Abfindungsmöglichkeiten von Betriebsrentenanwartschaften und laufenden Betriebsrenten, Erleichterungen bei der Anpassung laufender Betriebsrenten - "1-Prozent-Regelung" für Altzusagen - (BDA, aba, AKA); Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (DGB); Verbot der Zillmerung (vzbv)
- Bei der privaten Riester-Rente: Ausdehnung des Personenkreises auf alle Bundesbürger (GDV, ZKA, vzbv); Dynamisierung der staatlichen Förderung, weitergehende Kapitalisierungsmöglichkeiten (BDA, GDV); Abschaffung der Unisex-Tarife (GDV); Einführung eines festen Mindesteigenbeitrags, Abschaffung der Zertifizierungspflicht (ZKA); Nachholungsmöglichkeit von Beitragszahlungen, Ausweitung der förderunschädlichen Vererbbarkeit, Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens 10 Jahre, Förderung auch der eigengenutzten Immobilie (vzbv)
- Einführung der sozialversicherungsfreien Umwandlung von Zeitwertkonten in betriebliche Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (BDA)
- Höheres "Schonvermögen" für die Altersvorsorge bei ALG II-Empfängern (GDV)
- Zügige Umsetzung der geplanten Verbesserung im Insolvenzrecht zum Schutz der Altersvorsorge von Selbständigen (GDV)
- Sicherstellung der jederzeitigen steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge zur Basis- bzw. "Rürup"-Rente (GDV).

2.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung hat mit der Rentenreform 2001 durch massive staatliche Anreize den Auf- und Ausbau einer freiwilligen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge auf den Weg gebracht. Seither werden zum einen zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch lukrative Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt. Dadurch hat die zusätzliche Altersvorsorge innerhalb relativ kurzer Zeit eine erfreuliche Ausbreitung erfahren.

- 201 -

- 202 -

Besonders die betriebliche Altersvorsorge hat ihre jahrzehntelange Stagnation bzw. ihren teilweisen Abbau überwunden und ist auf stabilem Wachstumskurs. Wie dargelegt hatte sich 2 ½ Jahre nach Inkraft-Treten der Rentenreform 2001 der Anteil der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einem Anspruch auf Betriebsrente von 38 % auf 46 % erhöht. Zwischen Januar 2002 und Juni 2004 hatten rd. eine halbe Million Betriebe eine Zusatzversorgung neu eingeführt oder ihre bestehende Zusatzversorgung ausgebaut. Mitte 2004 hatten rd. 15,7 Mio. Beschäftigte einen Anspruch auf Betriebsrente, 10,3 Mio. in der Privatwirtschaft und 5,4 Mio. bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Somit verfügten rd. 60 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine betriebliche Altersvorsorge.

Neben diesen Zahlen stimmt die ungebrochene Dynamik der tariflichen Altersvorsorgepolitik optimistisch. So ist bis heute für rd. 20 Mio. Beschäftigte in Tarifverträgen die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geschaffen worden. Viele Tarifverträge sehen dabei auch eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber vor. Gerade in Branchen, wo dies geschieht, sind die Zuwachsraten besonders hoch. Im Bereich Nahrung-Genuss-Gaststätten hatte sich die Beteiligungsquote gegenüber 2001 um 16 %-Punkte erhöht. Im Groß- und Einzelhandel haben mittlerweile im Schnitt über 50 %, bei einem Drittel der Unternehmen sogar über 70 % der Beschäftigten einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung. Richtungweisend ist auch der jüngste Tarifabschluss in der Chemieindustrie. Dort wird künftig die bisherige tarifliche Einmalzahlung (vermögenswirksame Leistung) der Altersversorgung vorbehalten, womit die tarifliche Altersvorsorge der rd. 550.000 Beschäftigten weiter gestärkt wird. Ähnliche Überlegungen bestehen zum Beispiel auch in der Bauwirtschaft.

Der DGB ist der Auffassung, dass nur noch ein geringes Potential für eine Ausbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge auf tariflicher Basis vorhanden sei und deshalb mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven Obligatoriums geprüft werden sollte. Angesichts der mit einem Obligatorium unbestritten verbundenen Nachteile und der von vielen Seiten geforderten langfristigen Planungssicherheit im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorgepolitik erscheint es derzeit vernünftiger, die - allseits positiv prognostizierte - Entwicklung der nächsten Jahre abzuwarten und dann auf der Basis aktualisierter Zahlen und Erkenntnisse über diese sehr grundlegende Frage zu entscheiden.

Neben der betrieblichen Altersvorsorge wurden bis Ende 2005 rd. 5,6 Mio. private Riester-Verträge abgeschlossen. Fast 1,5 Mio. Bürger haben sich allein im letzten Jahr entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, das sind etwa fünf Mal so viele neue Verträge wie im Jahr 2004. Die jüngsten Abschlusszahlen einzelner Anbieter weisen darauf hin, dass dieser Trend auch im laufenden Jahr anhalten wird. Dies zeigt, dass die Riester-Rente

- 202 -

- 203 -

weiterhin erhebliches Wachstumspotential hat und die Bürger zunehmend deren unbestrittene Vorteile erkennen. Die vorliegenden Daten bestätigen außerdem, dass die Riester-Zulage zielgenau Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht und dass sie vor allem in den neuen Bundesländern Fuß gefasst hat, in denen ein besonders hoher Nachholbedarf an zusätzlicher Altersversorgung besteht.

Die Daten belegen auch, dass die Gründe für eine Nichtteilnahme an der privaten Riester-Rente in erster Linie nicht in der Ausgestaltung des Fördersystems zu suchen sind. Das häufig als ausschlaggebend vermutete Argument, die Riester-Rente sei zu kompliziert und deshalb nicht vermittelbar, steht nicht im Vordergrund der Entscheidung für oder gegen einen Abschluss. Hier spielen vielmehr langfristige Überlegungen eine entscheidende Rolle, wie die Kontinuität der (Förder-)Gesetzgebung, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Einschätzung der bereits vorhandenen eigenen Altersabsicherung oder langfristige finanzielle Verpflichtungen.

Die bei vielen immer noch fehlende Kenntnis über die Förderung der Riester-Rente und die (Fehl-)Einschätzung einer unzureichenden Rendite aus dieser Altersvorsorgeform weisen vielmehr darauf hin, dass nicht das Fördersystem selbst, sondern die Information darüber weiter verbessert werden muss.

Bei der Frage, ob die zusätzliche Altersvorsorge auf freiwilliger Basis eine ausreichende Verbreitung gefunden hat, muss weiter berücksichtigt werden, dass das Alterseinkünftegesetz erst zu Beginn des Jahres 2005 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz sind in der Zwischenzeit erkannte Hemmnisse beseitigt worden, was sich sowohl auf die betriebliche Altersvorsorge als auch die private Riester-Rente positiv auswirken wird. In der betrieblichen Altersvorsorge wurde mit der Verbesserung der Portabilität der zunehmenden Mobilität der Beschäftigten Rechnung getragen. Außerdem wurde im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen nachgelagerten Besteuerung die steuerliche Förderung in den einzelnen Durchführungswegen vereinheitlicht. Zusätzlich wurde die steuerliche Förderung nochmals erhöht. Die Riester-Rente wurde durch die Einführung eines Dauerzulagenantrags, die Reduzierung der Zertifizierungskriterien, flexiblere Kapitalisierungsmöglichkeiten und bessere Informationsverpflichtungen wesentlich anwendungs- und damit bürgerfreundlicher. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die weitere Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge spiegeln sich bereits in den steigenden Zahlen neu abgeschlossener Riester-Verträge wider, werden sich vor allem aber erst mittel- bis langfristig zeigen.

Der Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ist nicht von heute auf morgen möglich und im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auch nicht erstrebenswert. Dieser Prozess braucht Zeit, wie nationale und internationale Erfahrungen bestätigen: Die 1961 eingeführten vermögenswirksamen Leistungen wurden 1967 erst von 3,7 Mio. Förderberechtigten in Anspruch genommen, 2004 hatten in den alten Bundesländern dann 93 % aller tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer entsprechende Ansprüche. Auch die seit der ersten Hälfte der 80er Jahre in den USA angebotenen Sparpläne für die Altersvorsorge (sog. "401(k)-Pläne") benötigten eine lange Anlaufzeit, bis sie größere Verbreitung fanden. So stiegen bis 1985 nur rd. 10,3 Mio. Teilnehmer in das Programm ein; bis zur Verdopplung auf knapp 20 Mio. Teilnehmer waren weitere 5 Jahre notwendig, und erst 1996 wurde die 30-Mio.-Schwelle überschritten.

Es besteht breiter politischer Konsens, dass die zusätzliche Altersvorsorge künftig einen noch höheren Stellenwert erhalten muss, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Für ihren freiwilligen Auf- und Ausbau steht wie dargelegt bereits ein umfangreiches staatliches Förderinstrumentarium zur Verfügung. Selbstverständlich wird eine freiwillige Zusatzvorsorge umso eher von den Bürgern angenommen, je höher die staatliche Förderung ist. Angesichts der angespannten öffentlichen Haushalte und der als unbedingt notwendig erachteten möglichst raschen Haushaltskonsolidierung sind Erwartungen nach einem weiteren Ausbau der staatlichen Förderung aber Grenzen gesetzt.

Das betrifft zum einen die Ausweitung des förderfähigen Personenkreises bei der Riester-Rente und die Anhebung und Dynamisierung der Förderbeträge. Das betrifft zum anderen aber auch die Forderung nach einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus. Allein durch die seit Anfang 2002 möglichen beitragsfreien Zahlungen in Pensionskassen und Pensionsfonds verlor die Sozialversicherung 2004 rd. 800 Mio. Euro Beitragseinnahmen. Etwa im gleichen Umfang schlugen die beitragsfreien Zahlungen an Direktversicherungen negativ zu Buche. Über die Nutzung der Entgeltumwandlung auch in betriebsintern finanzierten Pensionszusagen liegen keine Angaben vor. Bei gleich bleibender Dynamik wie in den letzten Jahren dürfte die Zahl der "Entgeltumwandler" bis 2008 noch erheblich anwachsen. Bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung käme es folglich zu einer deutlichen Erosion auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung mit Druck auf die Beitragssätze. Es ist aber ausdrückliches Ziel der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten möglichst zu senken. Außerdem ist zu bedenken, dass eine dauerhafte Förderung in der Sozialversicherung zu ungerechten Verteilungseffekten führt: Die aufgrund der Entgeltumwandlung in der Rentenversicherung fehlenden Beiträge führen dazu, dass die Renten auch derjenigen Versicherten niedriger ausfallen, die während ihres Erwerbslebens keine Entgeltumwandlung betrieben haben (z.B. Geringverdiener) bzw. keine Entgeltumwandlung betreiben konnten (Rentner).

Die Bundesregierung hat die Absicht, die staatliche Förderung trotz schwieriger finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu verbessern: Auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten wird sie vorschlagen, die Kinderzulage im Rahmen der Riester-Rente für ab 1.1.2008 geborene Kinder auf 300 Euro jährlich zu erhöhen. Für eine Einverdiener-Familie mit 30.000 Euro Durchschnittsverdienst bedeutet dies, dass von 1.200 Euro Sparbeitrag für die Zusatzrente der Staat 608 Euro übernimmt. Die Förderquote bei einem neu geborenen Kind - ohne Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Kinder - steigt damit auf über 50 %. Beim zweiten nach dem 1.1.2008 geborenen Kind wächst der Staatszuschuss bereits auf 908 Euro, die Förderquote auf über 75 % an. Es widerspräche aller wirtschaftlichen Vernunft, wenn von dieser Möglichkeit der Altersvorsorge nicht flächendeckend Gebrauch gemacht würde.

Als zweite Maßnahme besteht die Absicht, die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums besser in die private Riester-Rente zu integrieren. Konkrete Modelle, wie dies geschehen soll, werden in nächster Zeit erarbeitet.

Parallel zu diesen gesetzlichen Schritten will die Bundesregierung das Wissen in der Bevölkerung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge erweitern. Hier setzt der neue Volkshochschulkurs „Fit-in-Altersvorsorge“ an, den verschiedene Bundesministerien in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern,

dem Deutschen Volkshochschulverband und dem Verbraucherzentrale Bundesverband ins Leben gerufen haben. Die Bürger werden über diesen Weg darüber informiert, welche Altersvorsorgeprodukte es gibt, um gezielt in die für ihre Altersvorsorge richtigen Produkte investieren zu können. Deshalb soll die Bildungskampagne „Fit in Altersvorsorge“ flächendeckend im gesamten Bundesgebiet fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat die Absicht, bereits im Jahr 2007 erneut zu prüfen, welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge bis dahin erreicht haben und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist. Wenn sich zeigt, dass durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann, wird sie über weitere Maßnahmen entscheiden.

- 206 -

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderung wurde mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) erfolgt ab dem Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 % ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 % anwächst.

Diese rechtlichen Neuregelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Analyse des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus unterscheiden sich die Nettoalterseinkünfte zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs, insbesondere aufgrund des langfristig angelegten Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für "typische" Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

"die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,"

berichtet werden.

- 206 -

- 207 -

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung muss das Gesamtversorgungsniveau für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ermittelt werden.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für "typische" Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Kinderzahl differenzieren. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Einzelfälle durchzurechnen, sondern das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2005 übernommen. Dies gilt auch für die dort beschriebenen Reformmaßnahmen der Bundesregierung, die u.a. eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 auf 67 Jahre vorsehen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z.B. Einkommenshöhe oder Kinderzahl auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch weitere Sachverhalte überlagert werden. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus - wie jede Projektion - erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind.

Im anschließenden Abschnitt werden die Modellfälle für die typischen Rentnerinnen und Rentner definiert. Im Abschnitt 3 werden die Ergebnisse der Modellrechnungen dargelegt und an-

- 207 -

- 208 -

schließend ein Fazit gezogen. Abschließend findet sich eine Beschreibung des methodischen Ansatzes und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen sowie eine detaillierte Darstellung der Modellfälle.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Kinderzahl) abdeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können sowohl Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Beiträge zur Riester-Rente und die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die sich daraus ergebenden Rentenansprüche bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle vom Alter von 20 bis 64 Jahren in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen bestimmt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Rentenhöhen erfolgt auf der Basis einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele "Kleinrenten" enthalten sind, die sich aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie insbesondere bei Frauen häufig auftreten, oder ein Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes System wie etwa die Beamtenversorgung. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente allein hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2004 mehr als 35 Jahre an

Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teil C). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehepartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt. Auch werden künftig in vielen Fällen die eigenen GRV-Renten durch die ausgeweitete Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert

Das Thema „Altersarmut“ ist seit kurzem wieder in der Diskussion. Zum einen wird behauptet, dass die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2007 dazu führen werden, dass Altersarmut in der Zukunft wieder verstärkt auftreten wird. Hierzu trügen nicht nur der wegen der Bevölkerungsalterung erwartete Rückgang des Rentenniveaus bei, sondern auch die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahren zwischen 2012 und 2029. Zum anderen wird befürchtet, dass durch die Änderungen auf dem Arbeitsmarkt unterbrochene Erwerbsbiographien häufiger werden sowie Beschäftigungsverhältnisse mit geringem Verdienst oder ohne Sozialversicherungspflicht. Dadurch würden mehr Menschen als heute nur eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung ansammeln können, was zu nicht ausreichenden Rentenleistungen für diese Menschen führen würde. Schließlich wird in der öffentlichen Diskussion thematisiert, dass die gesetzliche Rentenversicherung an Akzeptanz verlöre, wenn Menschen, die ein Leben lang für einen relativ niedrigen Lohn gearbeitet haben, nur unwesentlich mehr Rente beziehen als diejenigen, die – ohne viel gearbeitet zu haben – die Grundsicherung im Alter erhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussion hat es mehrere Initiativen gegeben.

Am 4.11.2012 beschloss der Koalitionsausschuss, dass die die Bundesregierung tragenden Parteien ein Gesetz in den Bundestag einbringen, welches

→ die Altersbezüge von Geringverdienern auf ein Niveau knapp oberhalb der Grundsicherung aufstockt, wenn die Person mindestens 40 Jahre Pflichtbeitragszeiten und private Vorsorgeanstrengungen vorzuweisen hat („Lebensleistungsrente“). Details werden gegenwärtig ausgearbeitet.

Vorschläge aus dem Bundesarbeitsministerium beinhalten des Weiteren:

→ eine Altersvorsorgepflicht auch bei denjenigen Selbständigen, die einer solchen Pflicht bislang nicht unterliegen,
→ die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen, bis zu der Rentner Erwerbseinkünfte und sonstige Einkünfte haben dürfen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird („Kombirente“).

Hinzu kommen zahlreiche Konzepte der Oppositionsparteien:

→ Die SPD schlägt die „Solidarrente“, eine großzügigere Variante der „Lebensleistungsrente“, vor. Außerdem soll es eine bessere Anrechnung der Kindererziehungszeiten geben und einen staatlich geförderten Ausbau der Betriebsrenten, u. U. versehen mit einem Obligatorium.

→ Das Bündnis 90/Die Grünen hat sich im Rahmen des „Grünen Dialogs Altersarmut“ für die „Grüne Garantierente“ ausgesprochen, die noch einmal großzügiger als die von der SPD vorgeschlagene Solidarrente sein soll.

→ Die Linken treten für ein Aussetzen der Rente mit 67 und für die Einführung einer gesetzlichen Mindestrente ein.

→ Seitens der Opposition wird auch argumentiert, dass die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne die Gefahr der Altersarmut senken könnte.

Dieses Gutachten analysiert die jetzige Situation der Altersarmut, zeigt mögliche armutserhöhende wie armutssenkende Entwicklungen in der Zukunft auf und nimmt Stellung zu den Vorschlägen des Koalitionsausschusses, des Bundesarbeitsministeriums und der Oppositionsparteien.

Der Beirat stellt fest, dass

→ Armut im Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung gegenwärtig nicht besonders hoch ist,

→ die Ursachen der Altersarmut nicht primär in den Rentenreformen der Jahre 2001–2007, sondern in unzureichenden Erwerbsbiographien zu suchen sind,

→ die meisten der derzeit diskutierten Vorschläge für Zusatzrenten die Beitragszahler und die Steuerzahler belasten und zudem die ohnehin bestehenden negativen Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot verstärken, so dass die Nachhaltigkeit des Rentensystems gefährdet wird.

6.1. Anlass

Der Beirat erkennt das oben angesprochene Akzeptanzproblem an, verweist jedoch auf das grundsätzliche Dilemma von Einkommenstransfers, bei denen sich immer diejenigen Menschen benachteiligt fühlen, deren Einkommen gerade über den entsprechenden Schwellenwerten liegen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben daher nur das aufgezeigte Problem in höhere Einkommensgruppen, was allein wegen der größeren Anzahl der Betroffenen zu verstärkten negativen Arbeitsanreizwirkungen führt. Der Beirat lehnt daher eine Änderung des Rentenrechts durch die Einführung von Zusatzrenten ab. Stattdessen sind Maßnahmen, die die Qualifizierung und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern, am ehesten geeignet, das Übel der Altersarmut an der Wurzel zu packen.

7

2. Empirische Befunde zu Altersarmut

Der Begriff „altersarm“ wird in der öffentlichen Diskussion vieldeutig verwendet. Er ist zudem sehr emotionsbesetzt. Zur Versachlichung werden in diesem Abschnitt daher Zahlen zum derzeitigen Stand und klar definierte Schätzungen für die zukünftige Entwicklung präsentiert.

Altersarmut im Sinne eines Einkommens, das unter dem Existenzminimum liegt (gemessen am Bedarf eines Rentnerhaushalts in Analogie zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Grundsicherungsempfänger) kann es in Deutschland wegen der „Grundsicherung im Alter“ eigentlich nicht geben, da diese ja gerade nach dem Bedarf eines Rentnerhaushalts bemessen ist. Allerdings gibt es Menschen, die diese Grundsicherung trotz ihres geringen Einkommens nicht in Anspruch nehmen, z. B., weil sie die mit dem Nachweis der Bedürftigkeit verbundenen Behördengänge und Offenlegungspflichten scheuen. Die in diesem Gutachten betrachteten Reformvorschläge unterscheiden sich jedoch nicht im Festhalten an dieser Grundsicherung und dem Nachweis ihrer Berechtigung.

Wir verwenden den Begriff „arm“ im Einklang mit dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung für die Personen, die im Sinne des Sozialgesetzbuchs Anspruch auf Grundsicherung haben. „Altersarm“ sind wiederum diejenigen, die 65 Jahre oder älter sind, im Unterschied zu den Jüngeren, die aufgrund von Arbeitslosigkeit oder einer Erwerbsminderung Grundsicherung erhalten. Unter „armutsgefährdet“ verstehen wir diejenigen, die ein Einkommen von weniger als 60 % des Medianeinkommens beziehen (Definition der OECD).

2.a Die derzeitige Situation

Derzeit sind 2,6 % der über 65-Jährigen auf die Grundsicherung im Alter angewiesen;¹ dies waren 2011 etwa 436.000 Personen.² Insgesamt bezogen im vergange-

nen Jahr ca. 844.000 Personen Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (jünger als 65 Jahre). Im Vergleich dazu leben 7,4 % der Gesamtbevölkerung in Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen.³

¹ Die Grundsicherung setzt sich aus dem Regelsatz von derzeit 374 Euro und der Warmmiete zusammen, die durchschnittlich ca. 300 Euro beträgt, in der Summe also ca. 680 Euro für den durchschnittlichen Bezieher. ² Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 18. Oktober 2012 für das Jahr 2011 ³

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitssuchende-SGBII-Nav.html>, Nov. 2012

⁴ 15,3% der über 65-Jährigen sind armutsgefährdet, weil ihr Einkommen unter 60 % des Medianeinkommens liegt.⁴ Der Anteil der Armutsgefährdeten an den über 65-Jährigen ist niedriger als in der Gesamtbevölkerung. Die durchschnittliche Armutsgefährdung lag im Jahr 2011 bei 20,0 %.

4 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23. Oktober 2012 für das Jahr 2011

Auch im internationalen Vergleich sind die Armutsgefährdungsquoten älterer Menschen in Deutschland niedrig. Von den 15 EU-Ländern vor der Ost-Erweiterung ab 2004 haben nur Frankreich, die Niederlande und Luxemburg niedrigere Armutsgefährdungsquoten älterer Menschen als Deutschland.⁵

5 OECD: Social Expenditure database (www.oecd.org/els/social/expenditure), Nov. 2011

Das Armutsproblem Deutschlands liegt derzeit eher bei den Jungen: 22,4 % der 18- bis 25-Jährigen sind armutsgefährdet, 37,1 % der alleinerzogenen Kinder leben in armutsgefährdeten Haushalten. Noch ernster ist die Situation bei Menschen mit Migrationshintergrund. Hier sind 28,5 % der Jugendlichen und 49,3 % der alleinerzogenen Kinder armutsgefährdet.⁶

6 Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Juli 2012 für das Jahr 2010

2.b Die zukünftige Situation: Grundsätzliche Mechanismen

Der Rentenanspruch eines Rentenempfängers orientiert sich – abgesehen von wenigen Umverteilungskomponenten – ausschließlich an seiner Erwerbshistorie, die in Entgeltpunkten dargestellt wird. Ein Entgeltpunkt entspricht einem Jahr sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit zum Durchschnittsentgelt. Menschen, die entweder nur ein halbes Jahr zum Durchschnittsentgelt oder ein ganzes Jahr für 50 % des Durchschnittsentgelts sozialversicherungspflichtig arbeiten, erhalten

8 2. Empirische Befunde zu Altersarmut

für dieses Jahr einen halben Entgeltpunkt. Durch die Beitragsbemessungsgrenze liegt das Maximum an Entgeltpunkten pro Jahr bei etwa zwei. Die Entgeltpunkte werden über das gesamte Erwerbsleben aufsummiert und mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert, was den Rentenzahlbetrag ergibt. Geht ein Arbeitnehmer vor dem gesetzlichen Rentenalter in Rente, wird der Rentenzahlbetrag um 3,6 % pro Jahr vorgezogenem Rentenbezug reduziert („Rentenabschläge“).

Aus diesem Mechanismus der Rentenberechnung ergeben sich diejenigen Personengruppen, die ein erhöhtes Risiko haben, keine zur Deckung des Existenzminimums ausreichenden Rentenansprüche zu erwerben:

- Personen, die ein sehr weit unterdurchschnittliches Einkommen beziehen,
- Personen mit einer geringen Zahl von Versicherungsjahren (weil sie unterbrochene Erwerbsbiographien haben oder weit vor der Regelaltersgrenze aus dem Berufsleben ausgeschieden sind),
- Personen, die längere Zeit nur teilzeitbeschäftigt sind,
- Selbständige aus Berufen ohne eigenes Versorgungswerk,

Um die Höhe dieses Risikos abzuschätzen, sei das folgende Zahlenbeispiel betrachtet: Der aktuelle Rentenwert, also der Wert eines Entgeltpunkts, beträgt in Ostdeutschland seit dem 1.7.2012 24,92 Euro. Der so genannte Eckrentner arbeitet 45 Jahre lang zum Durchschnittslohn und erhält daher 45 Entgeltpunkte, die einer Rente von 1121 Euro pro Monat entsprechen. Erhält diese Person nur 75 Prozent des Durchschnittseinkommens, sinken die Entgeltpunkte auf 33,75 und die monatliche Rente auf 841 Euro. Hat sie dagegen nur 40 Jahre lang zu 75 Prozent des Durchschnittseinkommens gearbeitet, hat sie 30 Entgeltpunkte gesammelt und kommt somit auf eine Monatsrente von 747,60 Euro. Geht sie zudem 3 Jahre vor der Regelaltersgrenze in Rente, so unterliegt sie den Rentenabschlägen von 3,6 % pro Jahr. Daher vermindert sich der Betrag um 10,8 % auf 666,86 Euro,

ein Wert, der nun unter dem durchschnittlichen Betrag der Grundsicherung im Alter liegt.

In der Zukunft wird sich das Risiko der Altersarmut erhöhen, wenn im Zuge der Bevölkerungsalterung das Nettorentenniveau vor Steuern⁷ bis 2030 voraussichtlich von 51 % im Jahr 2005 auf etwa 43 % im Jahr 2030 sinken wird. Die Relation der so gedämpften Entwicklung des Rentenniveaus zur Entwicklung der Höhe der Grundsicherung bestimmt dann, wie stark der Personenkreis wächst, der eine Rente unter dem Niveau der Grundsicherung bezieht.

7 Das Nettorentenniveau vor Steuern entspricht dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag vor Steuern (Durchschnitt über alle Rentenbezieher), geteilt durch das durchschnittliche sozialversicherungspflichtige Einkommen, von dem die Rentenbeiträge abgezogen wurden, jedoch vor Abzüge der sonstigen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern (Durchschnitt über alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten).

Gegenläufig wirken jedoch die Erhöhung des Renten- eintrittsalters und die Einführung der Riester-Rente bzw. die Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge. Diese Maßnahmen bilden zusammen mit der Anpassung des Rentenniveaus und des Rentenbeitragsatzes an die demographische Entwicklung durch den Nachhaltigkeitsfaktor das Paket der Rentenreformen 2001 bis 2007 und ergänzen sich gegenseitig. So wird erwartet, dass bis zum Jahr 2030 die Lebenserwartung um drei Jahre und das Regeleintrittsalter um zwei Jahre ansteigen (gegenüber den Werten von 2001). Hinzu kommt, dass durch die Einführung der Abschläge bei frühzeitiger Verrentung diese Frühverrentung zurückgehen wird, so dass insgesamt erwartet wird, dass die mittlere Lebensarbeitszeit schließlich um vier Jahre ansteigen wird. Die so zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte kompensieren knapp zwei Drittel der Absenkung des Nettorentenniveaus.

Addiert man eine vollumfängliche Riester- oder gleich hohe Betriebsrente, wird das übrige Drittel ab einer jährlichen Rendite von 1,5 % und einer Einzahlungsdauer von etwas über 25 Jahren kompensiert. Eine erhöhte Altersarmut entsteht daher nicht per se aus dem rentenpolitischen Maßnahmenpaket der letzten Jahre, sondern nur dann, wenn die Kompensationsmaßnahmen für die Absenkung des Rentenniveaus nicht ergriffen werden oder nicht greifen können.

92. Empirische Befunde zu Altersarmut

2.c Die zukünftige Situation: Evidenz und Simulationsrechnungen

Ob dieses Paket seine Wirkung auch tatsächlich entfaltet, hängt erstens vom Willen und vom Vermögen der Menschen ab, später als bisher in Rente zu gehen und privat oder betrieblich für das Alter vorzusorgen. Die Evidenz hierzu ist gemischt. Zum einen hat sich die Beschäftigung Älterer und das durchschnittliche Renteneintrittsalter deutlich erhöht: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter den 60- bis 64-Jährigen hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt, und das durchschnittliche Zugangsalter bei Altersrenten ist in der gleichen Zeit um 1,2 Jahre, bei Männern sogar um 1,7 Jahre gestiegen.⁸ Zum anderen haben derzeit nur ca. 45 % der Berechtigten einen Vertrag über eine Riester-Rente. Dieser Anteil ist höher bei Einkommensstarken (ca. 55 % im obersten Einkommensquintil) und Kinderreichen (ca. 70 % bei Familien mit drei oder mehr Kindern), jedoch deutlich weniger bei den unteren Einkommenschichten (25 % im untersten Einkommensquintil).⁹

⁸ Bundesagentur für Arbeit bzw. Rentenzugangstatistik der DRV_Bund ⁹ Daten der SAVE-Studie 2011

Zukünftige Altersarmut hängt zweitens davon ab, wie sich die Struktur der Beschäftigung einschließlich nicht sozialversicherungspflichtiger, Teilzeit arbeitender und gering entlohnter Beschäftigter entwickeln wird. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war eine Zeitlang seit 1990 rückläufig von 29,5 Mio. auf 26,2 Mio. Personen im Jahr 2005, was zu den Sorgen geführt hat, die Anzahl der Jahre sinke, die in ausreichend vergüteter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verbracht werden. Seitdem ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten jedoch wieder angestiegen und umfasste im September 2012 28,9 Mio. Personen. Auch der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse ist im Vergleich zur Gesamtbeschäftigung wieder gestiegen, und zwar von 87,3 % im Jahre 2005 auf 88,5 % im Herbst 2012. Gleichzeitig ist jedoch auch die Anzahl der Minijobs gestiegen, und zwar seit 2006 von 6,4 Mio. auf 7,1 Mio. im Jahr 2011. Der weitaus größte Teil dieses Anstiegs (ca. 600.000) entfällt jedoch auf Minijobs, die neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden. Der Anteil der Niedriglohnempfänger (die derzeitigen

Schwellenwerte liegen bei € 9,54 pro Stunde im Westen bzw. € 7,04 pro Stunde im Osten) ist von 16,5 % im Jahr 1995 auf 22,8 % in 2007 gestiegen. Seitdem ist diese Zahl in etwa konstant geblieben. Die Entwicklung der Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse über die nächsten 10–20 Jahre kann daher nicht seriös aus der vergangenen Entwicklung vorhergesagt werden.

Drittens muss die Sondersituation der Rentner in den neuen Bundesländern beachtet werden. Aufgrund der großzügigen Anrechnung von Beschäftigungsjahren während der DDR-Zeit ist die Altersarmut dort (1,7 % unter Männern, 1,9 % unter Frauen) derzeit deutlich niedriger als im Westen (2,3 % bzw. 3,2 %). Bei jungen Menschen

zeigt sich jedoch ein gegensätzliches Bild. So liegt der Modalwert des sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommens für 30- bis 34-jährige Männer im Westen bei 28.750 Euro, im Osten dagegen bei 21.250 Euro; die entsprechenden Mittelwerte sind 29.275 Euro bzw. 20.750 Euro. Wenn sich dieses Bild nicht ändert, dürfte Altersarmut in den neuen Bundesländern künftig häufiger auftreten als im Westen.

Um die Wirkung dieser drei Entwicklungen – Effekt des Rentenreformpakets, Anteil der ausreichend vergüteten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, Sondersituation neue Bundesländer – auf die zukünftige Anzahl der Grundsicherungsempfänger transparent abzuschätzen, müssen Simulationsrechnungen eingesetzt werden, die von klar definierten Annahmen getrieben werden.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Renteneinkünfte der 1965 bis 1979 Geborenen unter verschiedenen Beschäftigungs-Szenarien und rentenrechtlichen Annahmen berechnet, insbesondere der Prozentsatz der Personen, deren Renteneinkünfte so niedrig liegen werden, dass sie – zusammen mit ihren sonstigen Einkünften – unter das Grundsicherungsniveau fallen werden. Hierbei wird angenommen, dass die Verteilung der Arbeitsentgelte und der alterstypischen sonstigen Einkünfte (einschließlich der Einkünfte von Ehepartnern) im Vergleich zum Basisjahr 2010 konstant bleiben. Die Rentenansprüche ergeben sich dann als Produkt aus dem als konstant angenommenen jährli-

10.2. Empirische Befunde zu Altersarmut

chen Entgelt im Vergleich zum Durchschnittsentgelt (ausgedrückt als Entgeltpunkte) und der Länge des Arbeitslebens.

Ausgehend von der derzeitigen Verteilung der Lebensentgelte zu Renteneintritt, der derzeitigen mittleren Länge der Lebensarbeitszeit von 40 Jahren und dem heutigen Rentenrecht ergibt sich der heutige Anteil von Grundsicherungsbeziehern im Alter von 65 Jahren und älter, nämlich 2,6 %. Im Folgenden wird die Abhängigkeit dieser Zahl von den drei oben skizzierten Entwicklungen (Einschnitte durch das Rentenrecht, Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse, Umkehrung der Alterseinkommensverhältnisse zwischen Ost und West) jeweils isoliert dargestellt. Die unten stehende Tabelle fasst die Ergebnisse in Prozentpunkten des zusätzlichen bzw. abnehmenden Anteils von Grundsicherungsbeziehern der 65-Jährigen und älteren Menschen zusammen:

Im Detail: Wendet man zum Ersten die in Zukunft geltende Renten Anpassungsformel auf die Kohorte der 1965 bis 1979 Geborenen an, d. h. berücksichtigt man im Gegensatz zum Status quo die rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, werden ca. 80.000 zusätzliche Personen (3,1 % statt 2,6 %) die Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Durch die Einführung der Rente mit 67 müssten bei Ausbleiben jeglicher Anpassung der Lebensarbeitszeit etwa 37.000 zusätzliche Personen Abschlüsse in Kauf nehmen, was die Grundsicherungsquote um weitere etwa 0,2 Prozentpunkte erhöht. Zusammengenommen besteht die von allen übrigen Veränderungen isolierte Wirkung der Rentenreformen 2001–2007 also darin, dass etwa 120.000

zusätzliche Personen unter die Schwelle der Altersarmut fallen und die Grundsicherungsquote von 2,6 % auf 3,3 % steigt.

Zum Zweiten ist die mögliche Wirkung einer Zunahme bei der geringfügigen Beschäftigung potentiell größer. Wird ein Viertel des Arbeitslebens (10 Jahre) der betroffenen Personen in versicherungsfreien Minijobs verbracht, würde sich die Zahl der Grundsicherungsempfänger um knapp 130.000 Personen erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein Minijob im Vergleich zur Arbeitslosigkeit die bessere Alternative ist: Wäre es statt eines Minijobs die Arbeitslosigkeit (ALG II), wären es 170.000 Personen.

Unterstellt man zum Dritten, dass zukünftige Rentner im Osten nicht mehr die erhöhte Entgeltpunktverteilung aufweisen, die sie derzeit haben, steigt die Grundsicherungsquote um weitere 0,4 Prozentpunkte, was ca. 70.000 zusätzlichen Grundsicherungsempfängern entspricht. Unterstellt man gar die derzeitige Einkommensverteilung der 30- bis 34-Jährigen in den neuen Bundesländern, sind es 120.000 zusätzliche Grundsicherungsempfänger, ein Anstieg der Grundsicherungsquote um 0,7 Prozentpunkte.

Wenn die Menschen also ihren Renteneintritt nicht der steigenden Lebenserwartung anpassen, keine zusätzliche Altersvorsorge betreiben, während eines hohen Anteils ihres Erwerbslebens kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis haben, und wenn zudem in den neuen Bundesländern die derzeitige Einkommensverteilung der 30- bis 34-Jährigen für die Einkommensverteilung der dortigen Rentner maßgeblich

Tabelle 1: Effekte der Reformmaßnahmen bzw. möglicher Verhaltensänderungen auf den Anteil der Grundsicherungsbezieher der 65-Jährigen und Älteren Prozentpunkte Reformmaßnahme bzw. Verhaltensänderung
 1a + 0,5 Rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors 1b + 0,2 Vermehrte Abschlüsse bei der Rente mit 67 bei gleichbleibender Lebensarbeitszeit + 0,7 Rentenreformpaket 2001–2007 ohne Verhaltensanpassung 1c – 0,3 Späterer Renteneintritt durch Reaktion auf die mit der Reform 1992 eingeführten Abschlüsse 1d – 0,4 Späterer Renteneintritt infolge der Rente mit 67 1e – 0,3 Späterer Renteneintritt zur vollständigen Vermeidung von Abschlüssen – 1,0 Mögliche Verhaltensanpassungen aufgrund der Reformen 2 + 1,0 10 Jahre ALG-II-Bezug statt sozialversicherte Beschäftigung 3 + 0,7 Keine Änderung der Einkommenssituation der jetzt 30- bis 34-Jährigen in den neuen Bundesländern

112. Empirische Befunde zu Altersarmut

wäre, dann würde die Zahl der Grundsicherungsempfänger um ca. 400.000 auf etwa 1,3 Millionen Menschen ansteigen.

Dies ist jedoch eine sehr statische Annahme, die jegliche durch die Rentenreformen beabsichtigte Verhaltensanpassung ignoriert. Umgekehrt würde eine Zunahme der Lebensarbeitszeit um 1,5 Jahre 26.000 derzeit von Altersarmut betroffene Personen über das Grundsicherungsniveau heben (0,3 Prozentpunkte der Grundsicherungsquote). Diese Zunahme entspricht den vergangenen Verhaltensreaktionen auf die Einführung der Abschlüsse in der Rentenreform 1992, übertragen auf die noch ausstehenden Arbeitnehmergruppen. Damit würde die Lebensarbeitszeit immer noch deutlich unter der des heutigen „Eckrentners“ liegen, die 45 Jahre beträgt. Dieser Wert entspricht in etwa dem Median der derzeit erworbenen Entgeltpunkte. Eine zusätzliche Verschiebung der gesamten derzeitigen Verteilung der Renteneintrittsalter um 2 Jahre im Zuge der Rente mit 67 würde dann die rentendämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors gerade kompensieren. Würden die Arbeitnehmer durch einen wiederum späteren Renteneintritt Rentenabschlüsse völlig vermeiden, d. h. sich vollständig an das Rentenzugangsalter von 67 Jahren anpassen, würde die Grundsicherungsquote trotz der Reformmaßnahmen 2001–2007 von 2,6 % auf 2,3 % sinken.

Ob das Reformpaket 2001–2007 die Grundsicherungsquote erhöht oder sogar senkt, liegt also im Wesentlichen daran, inwieweit die von der Reform beabsichtigten Änderungen im Rentenzugangsverhalten auch tatsächlich eintreten.

Nicht eingerechnet in die Ergebnisse der Tabelle 1 sind zusätzliche Einkünfte aus Riester- und Betriebsrentenansprüchen, die in der Einkommensverteilung des Basisjahrs 2010 noch keine Rolle spielen konnten.

Sollte es also in Zukunft zu einem Anstieg der Altersarmut kommen, so wird dies nicht primär eine Folge der Rentenreformen 2001–2007 sein, sondern andere Ursachen haben: Zum einen wird Altersarmut zunehmen, wenn Arbeitnehmer die notwendigen Anpassungen an neue Rahmenbedingungen (späterer Renteneintritt und eigene Sparanstrengungen) versäumen. Ebenso wird die Altersarmut zunehmen, wenn der Arbeitsmarkt versagt (in den Simulationsrechnungen repräsentiert durch eine Beschäftigungslücke während eines Viertels des Erwerbslebens bzw. fehlende Aufstiegsmöglichkeiten für junge Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern). Beides hängt eng miteinander zusammen, da nur in einem funktionierenden Arbeitsmarkt ein späterer Renteneintritt und eigene Sparleistungen möglich sind.

12

3. Die gesamtwirtschaftliche Sicht

Da die zukünftige Altersarmut vor allem von der zukünftigen Arbeitsmarktsituation der geringverdienenden Menschen abhängt, sind Maßnahmen, die (a) zu einem höheren Einkommen im Erwerbsleben und (b) zu einem möglichst langen Erwerbsleben einer Person beitragen, zielführend zur Vermeidung von Altersarmut.

Hier spielt Bildung eine entscheidende Rolle. Personen ohne Schulabschluss können in der Regel nur für wenig produktive und deshalb gering bezahlte Arbeiten eingesetzt werden; sie haben überdies ein weit höheres Arbeitslosigkeitsrisiko als andere. Menschen, die heute die Schule ohne Abschluss verlassen, sind häufig die Geringverdiener und Arbeitslosen von morgen und die durch Altersarmut Gefährdeten von übermorgen. Das grundsätzlichste Mittel zur Bekämpfung der Altersarmut besteht folglich darin, möglichst viele Menschen durch angemessene Bildung davor zu bewahren, dass sie in die Gruppe der Geringverdiener geraten. Durch effektivere

Bildungsanstrengungen im Vergleich zum Status quo sollte vor allem das Bildungsniveau bei Kindern von Eltern im unteren Einkommensbereich gesteigert und damit das Risiko der Altersarmut insgesamt reduziert werden.

Altersarmut wird besonders hoch bei Migranten sein: Jugendliche mit Migrationshintergrund verbringen ihre Kindheit häufig in Armut und haben die höchsten Schulabbruchsquoten, danach das höchste Arbeitslosigkeitsrisiko. Sie sind in hohem Maße das ganze Leben lang armutsgefährdet, bis ins Alter. Daher ist bessere Integration wichtig für die Vermeidung späterer Armut.

Während ein höheres Bildungsniveau des Einzelnen eine Einkommenserhöhung über einen höheren Stundenlohn generiert, kann das Einkommen auch durch die Erhöhung des Arbeitsvolumens eines Beschäftigten gesteigert werden. Dabei geht es nicht um eine Erhöhung der individuellen Wochenarbeitszeit, sondern um eine Ausweitung der Erwerbsphasen bezogen auf das gesamte Leben. Da insbesondere Frauen aufgrund der Kindererziehung unterbrochene Erwerbsbiographien aufweisen, sind sie besonders gefährdet, ein niedriges Alterseinkommen zu erzielen. Generell gilt es, die Frauenerwerbsquote bzw. die Erwerbsquote von

Müttern zu erhöhen. Maßnahmen wie beispielsweise die Einrichtung von mehr Krippenplätzen und Ganztagschulen können hier positiv wirken, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und mehr Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit setzen.

Alle diese Maßnahmen sind zielführend, weil sie das Problem an der Wurzel packen. Manche Maßnahmen wirken mittelfristig, so dass sie die Alterseinkommen bereits im Zeitraum 2030–2040 erhöhen können, andere (wie eine bessere Schulbildung) wirken erst in noch längeren Zeiträumen. Erst wenn diese Strategien versagen, sind rentenpolitische Maßnahmen nötig.

Auch bei der Einschätzung des Werts eines möglichst langen Erwerbslebens kommt es auf die gesamtwirtschaftliche Sicht an. Im Aggregat müssen die Proportionen des Lebenskonsums und des Lebenseinkommens stimmen, unabhängig von der interpersonellen Verteilung und der Art der Finanzierung von Alterseinkünften. Bei einer längeren Lebenszeit kann nicht der Lebenskonsum steigen, wenn nicht auch das Lebenseinkommen steigt. Da das Einkommen überwiegend durch Arbeit erwirtschaftet wird, würde ein Festhalten am bisherigen Rentenzugangsalter bei steigender Lebensdauer einen Rückgang des Konsums pro Lebensjahr implizieren. Wenn man bislang doppelt so lange arbeiten musste, wie man Rente bezogen hat, wird sich das in Zukunft auch nicht stark ändern können. Einigen Vorausschätzungen künftiger Altersarmutsgefährdung lag eine Lebensarbeitszeit von 35 Jahren zugrunde.¹⁰ Wenn das Leben 80 Jahre währt, mit 20 Jahren eine Berufstätigkeit begonnen wird, dann aber nur 35 Jahre lang gearbeitet wird, ist eine Rentenzeit von 25 Jahren nur mit einem sehr hohen Beitragsatz finanzierbar: Bei einem Nettorentenniveau in Höhe von 65 % (statt der heute geltenden 51 %) müsste der gesamtwirtschaftliche Beitragssatz (d. h. einschließlich des steuerfinanzierten Anteils der Rentenausgaben) bei etwa 46 % liegen. Derzeit liegt er bei ca. 29 %. Als grobe Richtschnur gilt daher, dass es sich keine Gesellschaft, die mit Arbeit ihr Geld verdient, leisten kann, weniger als die Hälfte der Lebenszeit zu arbeiten. Die Renten lassen sich im Übrigen auch nicht durch den zukünftigen Produktivitätsfortschritt finanzieren,

¹⁰ Interview der Bundesministerin für Arbeit und Soziales mit dem Deutschlandfunk vom 29. August 2012. Die tatsächliche Lebensarbeitszeit, gemessen an den rentenrechtlichen Zeiten, liegt derzeit bei ca. 41 Jahren.

133. Die gesamtwirtschaftliche Sicht

solange der derzeitige gesellschaftliche Konsens fortbesteht, dass die Rentenzahlbeträge regelmäßig an die Löhne der Arbeitnehmer angepasst werden.

Der Vorschlag, Altersarmut durch einen allgemein gültigen gesetzlichen Mindestlohn zu vermeiden, erweist sich aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive als nicht tragfähig. Um eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten, braucht man in den alten Bundesländern 23,2 und in den neuen Bundesländern 26,1 Entgeltpunkte.¹¹ Dies entspricht während eines 40-jährigen Erwerbslebens einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt von jährlich 18.500 Euro in Westdeutschland und 20.800 Euro in Ostdeutschland. Bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1667 Stunden¹² entspricht dies einem Bruttostundenlohn von 11,10 Euro in West- und 12,50 Euro in Ostdeutschland. Ein Mindestlohn, der eine Rente von 850 Euro im Monat sichert, läge dementsprechend bei 14,40 Euro je Stunde in den alten bzw. 16,20 Euro in den neuen Bundesländern. Es ist unvorstellbar, dass so hohe

Mindest- Löhne keine negativen Beschäftigungseffekte auf dem Arbeitsmarkt hervorrufen würden, welche die Sicherung der Lohnhöhe durch eine höhere Arbeitslosigkeit wieder konterkarieren.

11 26,1 Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern 12 Presseinformation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 20.01.2011, Wert für 2010

14

4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

Die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Maßnahmen wie die Zuschussrente und die Versicherungspflicht für Selbständige sowie die Kritik an der Riester-Rente setzen im Gegensatz zu den im letzten Abschnitt diskutierten Maßnahmen am Rentenversicherungssystem selbst an. Um sie zu bewerten, werden zunächst Kriterien vorgestellt, dann die Vorschläge detailliert dargestellt und schließlich bewertet.

4.a Kriterien zur Bewertung von Maßnahmen

Reduktion der Anzahl der Personen, die auf „Grundsicherung im Alter“ angewiesen sind: Zunächst ist es ein eigenes Ziel, die Anzahl der Personen, die auf „Grundsicherung im Alter“ angewiesen sind, gering zu halten,¹³ da die Akzeptanz des Systems der umlagefinanzierten Rentenversicherung unterminiert wird, wenn viele Menschen Grundsicherung benötigen. Diese Akzeptanz beruht nicht zuletzt auf dem Prinzip der „Teilhabeäquivalenz“. Dieses Prinzip beinhaltet, dass derjenige, der mehr einzahlt, auch eine proportional höhere Rente erhält.¹⁴ Dieser Zusammenhang bricht weg, wenn jemand erwarten muss, im Alter auf die Grundsicherung zugreifen zu müssen. Die Beiträge zur Rentenversicherung erhalten dann einen reinen Steuercharakter. Das Dilemma zwischen Teilhabeäquivalenz und Gewährung einer Grundsicherung lässt sich grundsätzlich nicht vermeiden; es sollte sich jedoch auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränken.

¹³ In der öffentlichen Diskussion wird häufig dieses Ziel im Zusammenhang mit der Reduzierung von Altersarmut erwähnt. Wer Grundsicherung erhält, fällt aber gerade nicht in die Altersarmut, zumindest wenn man den Bedarf eines Rentnerhaushalts als relevantes Maß für Altersarmut wählt. ¹⁴ Ausgedrückt im Abstand zum Durchschnittsentgelt, vgl. Franz Ruland (1990), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, Abschnitt 19, Randnummer 37

Hinzu kommt, dass die steuerfinanzierte „Grundsicherung im Alter“ nachrangig gewährt wird, wobei alle anderen Quellen zur Deckung des Lebensbedarfs (sämtliche Einkommen, auch die des Lebenspartners, sowie Vermögen) angerechnet werden. Die Notwendigkeit, seine Einkünfte und sein Vermögen vollständig offenzulegen, wird vom Bezieher der Grundsicherung nicht selten als Stigmatisierung angesehen. Da diese Offenlegung unvermeidlich ist, sollte für „Normalarbeitnehmer“, die 40 Jahre oder mehr gearbeitet haben, daher nach Möglichkeit vermieden werden, dass sie auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind.

Nachhaltigkeit der Finanzierung: Die Rentenreformen der Jahre 2001 bis 2007 (Riester-Reform, Nachhaltigkeitsfaktor, Rente mit 67) hatten durchweg das Ziel, die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Rentenversicherung angesichts der doppelten Alterung – Anstieg der Lebenserwartung und nicht bestandserhaltende Geburtenrate – zu sichern. Dennoch wird der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 voraussichtlich bei mindestens 22 Prozent liegen und anschließend weiter steigen. Hinzu kommt der steuerfinanzierte Bundeszuschuss, mit dem derzeit ein knappes Drittel der Ausgaben der Rentenversicherung finanziert wird. In der Summe ergibt sich daraus bereits jetzt eine erhebliche Abgabenlast für zukünftige Einkommensbezieher, in der Mehrzahl Erwerbstätige. Eine Reform des Altersversorgungssystems mit dem Ziel der Vermeidung von Altersarmut sollte diese Belastung nicht noch weiter steigern, da ansonsten das Aufbrechen eines Generationenkonflikts droht.

Minimierung ineffizienter Anreize auf Arbeitsangebot, Renteneintritt und Sparverhalten: Änderungen im Rentensystem können zu unerwünschten (Ausweich-) Reaktionen führen wie frühzeitigem Renteneintritt oder eine durch diese Änderungen induzierte Reduktion des Arbeitsangebots, die in der Kosten-Nutzen-Analyse der Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Wahrung der Teilhabeäquivalenz im umlagefinanzierten Rentensystem: Die oben beschriebene Teilhabeäquivalenz ist ein Bewertungskriterium an sich, weil sie negative Arbeitsanreizeffekte minimiert und weil es der Akzeptanz des

Rentensystems bei den Pflichtversicherten dient, wenn das Verhältnis von Leistung (Beitragszahlung) und Gegenleistung (Rentenanspruch) als angemessen empfunden wird.

4.b Reformvorschläge in der Gesetzlichen Rentenversicherung und in der Privaten Altersvorsorge

Die Änderungsvorschläge, die derzeit diskutiert werden, setzen entweder an der Zuteilung der Entgeltpunkte

154. Maßnahmen in der Rentenversicherung

im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung oder bei der Ausgestaltung der zusätzlichen Altersvorsorge an. Bei Änderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist zu berücksichtigen, wer für die Finanzierung der Maßnahmen aufkommt, die Gruppe der Steuerzahler, die Gruppe der Beitragszahler oder die Gruppe der Rentenempfänger.

Änderungen bei der Zuteilung der Entgeltpunkte

Versicherte erwerben derzeit Entgeltpunkte proportional zu ihrem eigenen beitragspflichtigen Einkommen. Vorschläge, die bei der Zuteilung der Entgeltpunkte ansetzen, geben Personen, die im Laufe der Berufszeit nur ein geringes beitragspflichtiges Einkommen vorzuweisen haben, einen Anspruch auf zusätzliche Entgeltpunkte.

1. Varianten der Zuschussrente: „Lebensleistungsrente“/ „Solidarrente“/„Garantierrente“: Versicherte mit zu geringen Rentenansprüchen trotz eines vollen Erwerbslebens sollen einen Zuschuss zur Rente erhalten. Der am 4.11.2012 gefasste Koalitionsbeschluss sieht vor, dass Versicherte mit 40 Jahren Pflichtbeitragszeiten und einer bestimmten Anzahl an Jahren an Zusatzvorsorge einen vollständig steuerfinanzierten Zuschuss in noch zu präzisierender Höhe erhalten. Ein früherer Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales legte die Grenze bei 35 Jahren, die „Solidarrente“ sogar bei einer 30 Jahre währenden Pflichtbeitragszeit an. Arbeitnehmer, die diese Beitragszeiten erfüllen, sollten dann mindestens 31 Entgeltpunkte (West) bzw. 35 Entgeltpunkte (Ost) erhalten. Derzeit entspricht dies einem Betrag von 850 Euro. Die Finanzierung sollte zumindest anteilig durch Steuermittel des Bundes erfolgen. Nach dem Konzept der Grünen sollen alle Menschen, die mindestens 30 Jahre Mitglied der Rentenversicherung waren, eine „Garantierrente“ in Höhe von mindestens 850 Euro erhalten, die aus Steuermitteln finanziert werden soll. Gesetzliche oder sonstige Rentenansprüche sollen nur teilweise angerechnet werden.¹⁵

¹⁵ www.gruene-bundestag.de/themen/rente/garantierente-gruenes-konzept-gegen-altersarmut_ID_4385267.html

2. Erhöhte Zuteilung von Entgeltpunkten an Geringverdiener: Da sowohl der Erwerb von Entgeltpunkten in jedem Versicherungsjahr proportional zum berücksichtigten Einkommen als auch der Rentenanspruch proportional zur Anzahl der Entgeltpunkte ist, verläuft in der Gesetzlichen Rentenversicherung die Kurve, die die Lohnersatzrate widerspiegelt, d. h. der Rentenanspruch im Verhältnis zum vorherigen Lohn, im deutschen Rentensystem für alle Einkommen wie eine Gerade. Eine Person, die doppelt so viel verdient hat, erhält eine doppelt so hohe Rente. Will man dagegen durch eine erhöhte Zuweisung von Entgeltpunkten an Geringverdiener die Anzahl der Grundsicherungsempfänger im Alter verringern, so bieten sich dafür im Prinzip zwei unterschiedliche Wege an: Eine Möglichkeit besteht darin, jedem Vollzeitbeschäftigten, unabhängig von seinem Lohnsatz, eine Mindestzahl an Punkten zuzuweisen, die so groß ist, dass – bei 40 Beitragsjahren – eine Rente auf dem Niveau der Grundsicherung nicht unterschritten wird. Eine zweite Möglichkeit findet man in einigen anderen Ländern, in denen der Verlauf der Lohnersatzrate degressiv ist. Dies ist etwa in den USA der Fall, wo niedrige Einkommen im Alter zu 90 Prozent durch Renten „ersetzt“ werden, darüber hinausgehende Einkommen jedoch nur noch zu 32 bzw. zu 15 Prozent. In den USA erhält der Medianverdiener etwa 50 % des früheren Lohns, während eine Person, die doppelt so viel wie der Median verdient, nur einen Lohnersatz von 37 % erhält. Der Ansatz der degressiven Lohnersatzrate wird vom Beirat jedoch nicht weiterverfolgt, weil er einen Systemwechsel in der deutschen Rentenversicherung bedeuten würde.

Flankierende Maßnahmen

3. Erziehungszeiten stärker berücksichtigen: Derzeit gehen Erziehungszeiten mit drei Jahren pro Kind in die Bestimmung der Rentenansprüche ein, wobei pro Jahr ein Entgeltpunkt angerechnet wird. Allerdings sind Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, bei der Rentenberechnung schlechter gestellt. Ein Vorschlag sieht vor, diese Regelung aufzuheben. Die Finanzierung würde entweder durch öffentliche Mittel oder durch die Beitragszahler aufgebracht werden.

16 4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

4. Erwerbsminderungsrente anheben: Bezieher der früheren Berufsunfähigkeitsrente werden so gestellt, als ob sie bis zum 60. Lebensjahr weiter Beiträge zur Rente gezahlt hätten. Um den Anstieg des Renteneintrittsalters um zwei Jahre zu kompensieren, soll diese Zeit folgend dem Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 62. Lebensjahr verlängert werden. Der zusätzliche Leistungsanspruch würde durch die Gruppe der Beitragszahler finanziert werden.

5. Zeiten der Arbeitslosigkeit stärker berücksichtigen: Mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verliert ein Arbeitnehmer nicht nur seinen Lohn, sondern auch Ansprüche an die Gesetzliche Rentenversicherung. Ersteres Risiko ist durch die Gesetzliche Arbeitslosenversicherung abgesichert. Das Risiko, durch Arbeitslosigkeit einen geringeren Lebensstandard im Alter zu haben, ist im jetzigen System nur teilweise abgesichert. Es wird vorgeschlagen, bei der Rentenfestsetzung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II (vor 2005 von Arbeitslosenhilfe) stärker zu berücksichtigen. Dadurch würde das Rentenversicherungssystem Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten, gleichzeitig würden für die höheren Ansprüche an das System die Beitragszahler stärker gefordert.

Zusätzliche Altersvorsorge

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, Personen über private Rentenversicherungsverträge stärker abzusichern oder sie überhaupt erst in das System der privaten oder Gesetzlichen Rentenversicherungen einzubinden.

6. Versicherungspflicht für Selbständige: Selbständige, die nicht in berufsständischen Versorgungswerken (z. B. Ärzte oder Rechtsanwälte) oder anderen Altersvorsorgeeinrichtungen abgesichert sind, sollen verpflichtet werden, sich privat oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Ein weiterer Vorschlag sieht vor, die Riester-Rente für Selbständige mit geringem Einkommen und ohne obligatorische Altersvorsorge zu öffnen.

7. Ausbau der Betriebsrente: Während bislang die betriebliche Altersvorsorge in den meisten Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers abgeschlossen wird („opt-in“), sieht ein Vorschlag vor, dass alle Arbeitnehmer von der Einstellung an automatisch in eine Betriebsrente einzahlen, aber auf Antrag des Arbeitnehmers davon befreit werden können („opt-out“). Zudem soll die Betriebsrente mit Fördermitteln attraktiver gemacht werden.

8. Obligatorische Zusatzversicherung: Seit dem Rentenreformgesetz 2001 werden private Altersvorsorgebeiträge bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt. Während die Beiträge dabei wie Pflichtbeiträge behandelt werden, ist die private Altersvorsorge freiwillig. Eine verpflichtende Zusatzrente, sei es als Betriebsrente oder als private Rente, würde die wegen des demographischen Wandels erwartete Rentenniveausenkung größtenteils kompensieren.

4.c Bewertung der wichtigsten Reformoptionen

Das gegenwärtige Ringen um die Ausgestaltung der „Lebensleistungsrente“ (Vorschlag 1) zeigt deren Dilemma. Wird der Berechtigtenkreis restriktiv definiert, ist ihr Beitrag zur Reduktion der Zahl der Grundsicherungsempfänger gering, zumal nur Langzeitbeschäftigte diese Zuschussrenten beziehen können. Wie in Abschnitt 2 gezeigt, bekommen die tatsächlichen Lebensarmutsgefährdeten jedoch erst gar nicht die Chance, ausreichende Beschäftigungszeiten anzusammeln. Und wird die Höhe des Zuschusses niedrig angesetzt, kann er nur wenig dazu beitragen, die Armutsgefährdung der Empfänger zu reduzieren. Wird die „Lebensleistungsrente“ jedoch großzügig definiert, so wie es anfänglich geplant war, kann sie ähnlich wie die übrigen Varianten der Zuschussrente – etwa die „Solidarrente“ oder die „Garantierrente“ – andere der zuvor genannten Kriterien nicht erfüllen.

Zunächst müssen die zusätzlichen Ausgaben der Zuschussrenten entweder über eine Beteiligung des Bundes oder über erhöhte Beiträge finanziert werden, so dass sie die Belastung für die nachfolgende Generation weiter erhöhen und damit nicht dem Nachhaltigkeitskriterium entsprechen. Auch verletzen die Zuschussrentenvarianten das Prinzip der Teilhabeäquivalenz, da die zusätzlichen Rentenansprüche nicht durch Beiträge „verdient“ werden.

174. Maßnahmen in der Rentenversicherung

Die Anreizeffekte der Zuschussrentenvarianten sind vielschichtig. Die „Lebensleistungsrente“ gibt einen Anreiz zum Abschluss einer Riester-Rente. Außerdem haben Personen einen Anreiz, so lange zu arbeiten, bis der Schwellenwert an Beitragsjahren (z. B. 30 Jahre bei der „Solidarrente“, 40 Jahre bei der „Lebensleistungsrente“) erreicht ist.

Allerdings ergibt sich nach dieser Schwelle ein verminderter Anreiz zur Aufnahme einer Arbeit als bisher, da für die relevanten Personengruppen weitergehenden Einzahlungen in die Gesetzliche Rentenversicherung kein Anspruch auf zusätzliche Rentenzahlungen entgegensteht. Der negative Arbeitsanreizeffekt ist in der derzeit geplanten Variante der „Lebensleistungsrente“ für Geringverdiener besonders hoch: Bei einem Entgelt in Höhe von 52,5 % des Durchschnittseinkommens (etwa €17.000 jährlich) lohnt es sich nicht, über die 40 Mindestbeitragsjahre hinaus zu arbeiten, um später eine höhere Rente zu erhalten. Erst nach 52 Beitragsjahren geht dieser negative Anreiz wieder verloren. Die „Lebensleistungsrente“ und ihre Varianten verschieben das Ungerechtigkeitsproblem, das sie lösen sollen, daher nur auf einen höheren und angesichts der Einkommensverteilung in Deutschland mit mehr Personen besetzten Einkommensbereich.¹⁶

¹⁶ Im Einkommensbereich, der eine Grundrente impliziert (625–675 Euro), befindet sich etwa ein Drittel der Anzahl von Arbeitnehmern, deren Einkommen eine monatliche Rente zwischen 825–875 Euro zur Folge hat.

Die „Grüne Garantierente“ setzt zudem sehr viel geringere Bezugsvoraussetzungen und ist daher erheblich teurer und damit noch weniger nachhaltig. Das Problem der negativen Arbeitsanreize durch Existenz eines Schwellenwerts versucht sie dadurch zu umgehen, dass gesetzliche oder sonstige Rentenansprüche nur teilweise angerechnet werden sollen, was das Konzept jedoch noch weiter verteuert.

Die Einführung einer Mindestzahl an Entgeltpunkten (Vorschlag 2) verletzt das Prinzip der Teilhabeäquivalenz im untersten Einkommensbereich. Die Arbeitsanreize bleiben, was die Stundenzahl betrifft, in vollem Umfang gewahrt. Soweit die Betroffenen jedoch auch ihren Lohnsatz beeinflussen können, sei es durch Bildungsanstrengungen oder durch höhere Arbeitsintensität (etwa bei Akkordlöhnen), werden die entsprechenden Anreize in Vorschlag 2 vermindert, denn eine Steigerung des Lohns würde so lange nicht zu höheren Rentenansprüchen führen, wie der Lohn eine Schwelle nicht überschreitet, die derzeit bei ca. 13 Euro liegt.

Ferner ist bei diesem Vorschlag zu beachten, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Rentenversicherung die geleistete Stundenzahl wahrheitsgemäß melden müssen, was einen gewissen Überprüfungsaufwand erfordert, um Manipulationen zu verhindern. Da es sich um eine versicherungsfremde Leistung handelt, müsste die Finanzierung durch Steuern erfolgen.

Die stärkere Berücksichtigung spezifischer Umstände (Erziehungszeiten, Zeiten von Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit) in der Gesetzlichen Rentenversicherung (Vorschläge 3–5) kann dazu beitragen, die Zahl der Grundsicherungsempfänger zu verringern. Allerdings entsprechen sie nicht dem Kriterium der Nachhaltigkeit, da die zusätzlichen Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die nachfolgende Generation, entweder über das Steueraufkommen oder durch Beitragsprämien, finanziert werden müssen. Zudem wird der Anreiz verringert, möglichst bald ein neues Beschäftigungsverhältnis einzugehen, was der ursprünglichen Absicht der Hartz-IV-Gesetze zuwiderläuft.

Die Vorschläge zur zusätzlichen Altersvorsorge (Vorschläge 6 bis 8) sind weitestgehend mit den Bewertungskriterien, aber auch mit den Zielen der Rentenreformen der letzten Jahre vereinbar. Eine stärkere private, kapitalgedeckte Absicherung zur Kompensation der Reduktion des gesetzlichen Rentenniveaus würde das Rentensystem nachhaltiger und robuster machen. Allerdings gilt es bei einer Implementierung dieser Maßnahmen, die Anreizeffekte sorgsam zu berücksichtigen. Auch wenn es sinnvoll ist, Selbständige in ein Rentenversicherungssystem einzubeziehen, sind mögliche negative Wirkungen auf die Aufnahme einer selbständigen Arbeit – gerade bei Selbständigen mit niedrigem Einkommen – zu erwarten. Der Kreis der Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Betriebsrente haben, ist in Deutschland ausbaufähig, da er derzeit nur knapp mehr als die Hälfte beträgt. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen hat trotz des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung nur eine Minderheit der Arbeitnehmer Betriebsrentenansprüche. Bei einem Übergang zu einem obligatorischen System, sei es in der Betriebsrente wie in den Niederlanden oder der Schweiz oder bei der privaten Zusatzversicherung wie in Schweden, ist jedoch zu bedenken,

18 4. Maßnahmen in der Rentenversicherung

dass damit implizit auch unerwünschte Garantienansprüche an den Staat entstehen können, zum Beispiel wenn ein privater Rentenversicherungsträger ausfällt. Zudem wirken obligatorische Einzahlungen, auch wenn sie in eine private oder betriebliche Altersvorsorge einfließen, bei denen, die sich nicht freiwillig dafür entscheiden würden, zumindest teilweise wie eine Steuer mit ihren negativen Anreizeffekten.

5. Schlussfolgerungen

Altersarmut ist derzeit, von speziellen Gruppen abgesehen, kein drängendes Problem. Falls Altersarmut in der Zukunft zu einem Problem werden sollte, so ist dies weniger durch die Rentenreformen 2001–2007 induziert als primär durch negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Besonders bedroht sind Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Auch in den neuen Bundesländern droht eine höhere Armutsgefährdung im Alter, die zum Teil auf die höhere Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern zurückzuführen ist. Daher sind Maßnahmen, die die Qualifizierung und die Integration in den Arbeitsmarkt fördern, am ehesten geeignet, das Übel der Altersarmut an der Wurzel zu packen.

Die meisten der derzeit diskutierten Vorschläge, das bestehende Rentensystem zu reformieren, insbesondere die Zuschussrenten gemäß den Vorschlägen „Lebensleistungsrente“, „Solidarrente“ und „Garantierente“, werden die Beitrags- und/oder Steuerzahler in Zukunft belasten, helfen aber nicht denjenigen, die wegen Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Kurzzeitbeschäftigung nicht die notwendigen Pflichtbeitragszeiten erreichen. Zudem verstärken sie die ohnehin bestehenden negativen Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot.

Der Beirat erkennt an, dass es der Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung schadet, wenn Menschen, die ein Leben lang für einen relativ niedrigen Lohn gearbeitet haben, nur genauso viel oder unwesentlich mehr Rente beziehen als diejenigen, die die Grundversicherung im Alter erhalten. Der Beirat verweist jedoch auf das grundsätzliche Dilemma von Einkommenstransfers, bei denen sich immer diejenigen Menschen benachteiligt fühlen, die gerade über den entsprechenden Zuwendungsschwellenwerten liegen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben daher nur das grundsätzliche Dilemma in höhere Einkommensgruppen, was allein wegen der höheren Anzahl der Betroffenen zu verstärkten negativen Arbeitsanreizwirkungen führt. Der Beirat spricht sich daher gegen eine Änderung des Rentenrechts durch die Einführung von derartigen Zusatzrenten aus.

Für unselbständig Beschäftigte ist als beitragspflichtige Einnahmen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das innerhalb eines Kalendermonats erzielte Arbeitsentgelt bis zur Höhe der monatlichen

Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist. Bestanden innerhalb eines Kalendermonats mehrere unständige Beschäftigungen und übersteigt das Arbeitsentgelt insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze, sind bei der Berechnung der Beiträge

die einzelnen Arbeitsentgelte anteilmäßig nur zu berücksichtigen, soweit der Gesamtbetrag die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Soweit Versicherte oder Arbeitgeber dies beantragen, verteilt die zuständige Einzugsstelle die Beiträge nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten aus unständigen Beschäftigungen.

Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist. 215 Abs. 4 des Siebten Buches gilt entsprechend.

Bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur

für ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und

unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

Bei Versicherten, die eine versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und für das vergangene Kalenderjahr freiwillige Beiträge gezahlt haben, gilt jeder Betrag zwischen dem Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt (Unterschiedsbetrag), wenn die Versicherten dies beim

Arbeitgeber beantragen. Satz 1 gilt nur für versicherungspflichtige ehrenamtliche Tätigkeiten für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen

Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches.

(weggefallen)

Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 175 Euro.

Bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach § 417 des Dritten Buches erhalten, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung während des Bezugs der Leistungen zur Entgeltsicherung und 90 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungsentgelts im Sinne des § 417 des Dritten Buches, jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld gilt weiterhin der nach Satz 1 ermittelte Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung

von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt

entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des allgemeinen

Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 beträgt der Faktor F 0,7160. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

164

(weggefallen)

165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger

Beitragspflichtige Einnahmen sind

bei selbständig Tätigen ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße, bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Arbeitseinkommens jedoch dieses Arbeitseinkommen, mindestens jedoch monatlich 450 Euro,

bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,

bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (12 Künstlersozialversicherungsgesetz), mindestens jedoch 3 900 Euro, wobei Arbeitseinkommen auch die Vergütung für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen sind,

bei Hausgewerbetreibenden das Arbeitseinkommen,

bei Küstenschiffen und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei selbständig Tätigen abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße, auf Antrag des Versicherten jedoch ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße. Für den Nachweis des von der Bezugsgröße abweichenden Arbeitseinkommens nach Satz 1 Nummer 1 sind die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr ergebenden Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit so lange maßgebend,

bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Die Einkünfte sind mit dem Vomhundertsatz zu vervielfältigen, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgelts (Anlage 1) für das

Kalenderjahr, für das das Arbeitseinkommen nachzuweisen ist, zu dem Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das maßgebende Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt. Übersteigt das nach Satz 4 festgestellte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze des nachzuweisenden Kalenderjahres, wird ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze so lange zugrunde gelegt, bis sich aus einem neuen Einkommensteuerbescheid niedrigere Einkünfte ergeben. Der Einkommensteuerbescheid ist dem Träger der Rentenversicherung spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Statt des Einkommensteuerbescheides kann auch eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden, die die für den Nachweis des Arbeitseinkommens erforderlichen Daten des Einkommensteuerbescheides enthält. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides oder der Bescheinigung folgenden Kalendermonats, spätestens aber vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides, an berücksichtigt. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch nicht erfolgt, sind für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht die Einkünfte zugrunde zu legen, die sich aus den vom Versicherten vorzulegenden Unterlagen ergeben. Für die Folgejahre ist Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist auf Antrag des Versicherten vom laufenden Arbeitseinkommen auszugehen, wenn dieses im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid. Das laufende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Änderungen des Arbeitseinkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage der Nachweise folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Das festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt solange maßgebend, bis der Einkommensteuerbescheid über dieses Veranlagungsjahr vorgelegt wird und zu berücksichtigen ist. Für die Folgejahre ist Absatz 1 Satz 4 sinngemäß anzuwenden.

(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag

des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 325 Euro übersteigt, zugrunde gelegt.

Für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, gelten die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, entsprechend.

Bei Selbständigen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von 15 des Vierten Buches auch die Einnahmen, die steuerrechtlich als Einkommen aus abhängiger Beschäftigung behandelt werden.

166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Beitragspflichtige Einnahmen sind

bei Personen, die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind, 60 vom Hundert der Bezugsgröße, jedoch bei Personen, die eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegt,

1a. bei Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes versichert sind, die daraus gewährten Dienstbezüge in dem Umfang, in dem sie bei Beschäftigten als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen wären,

bei Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem

nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,

2a. bei Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld oder Verletztengeld beziehen, monatlich der Betrag von 205 Euro,

2b. bei Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird dieses Krankengeld nach § 47b des Fünften Buches gezahlt, gilt Nummer 2,

2c. bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilübergangsgeld beziehen, 80 vom Hundert des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts,

2d. bei Personen, die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen

auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften

im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,

bei Beziehern von Vorruhestandsgeld das Vorruhestandsgeld,

bei Entwicklungshelfern das Arbeitsentgelt oder, wenn dies günstiger ist, der Betrag, der sich ergibt, wenn die Beitragsbemessungsgrenze mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe

der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für die letzten drei vor Aufnahme der nach § 4 Abs. 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voll mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate zur Summe der Beträge der Beitragsbemessungsgrenzen für diesen Zeitraum steht; der Verhältniswert beträgt mindestens 0,6667,

4a. bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind, das Arbeitsentgelt,

bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen (15 Abs. 1 Nr. 3 Elftes Buch)

80 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 28 Stunden in der Woche gepflegt wird,

60 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,

40 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,

Schwerpflegebedürftigen (15 Abs. 1 Nr. 2 Elftes Buch)

53,3333 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,

35,5555 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,

erheblich Pflegebedürftigen (15 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch) 26,6667 vom Hundert der Bezugsgröße, wenn er mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird.

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwerts der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pfllegetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pfllegetätigkeit insgesamt entspricht. Pfllegetätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.

Besteht Versicherungspflicht als Pflegeperson nur, weil mehrere Pflegebedürftige gepflegt werden, sind beitragspflichtige Einnahmen 26,6667 vom Hundert der Bezugsgröße. Die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen berechnet sich nach dem Umfang der jeweiligen Pfllegetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pfllegetätigkeit der Pflegeperson insgesamt.

167 Freiwillig Versicherte

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 450 Euro.

Dritter Titel

Verteilung der Beitragslast

168 Beitragstragung bei Beschäftigten

Die Beiträge werden getragen

bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte,

1a. bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, vom Arbeitgeber,

1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 15 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,

1c. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt in Privathaushalten geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts entspricht, im Übrigen vom Versicherten,

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten.

bei behinderten Menschen von den Trägern der Einrichtung, wenn ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder das monatliche Arbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung je zur Hälfte,

2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (132 Neuntes Buch) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt

80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Integrationsprojekte je zur Hälfte,

bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, von den Trägern der Einrichtung,

3a. bei Auszubildenden, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, von den Trägern der Einrichtung,

3b. bei behinderten Menschen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach 38a des Neunten Buches von dem zuständigen Rehabilitationsträger,

bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften von den Genossenschaften oder Gemeinschaften, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 40 vom Hundert

der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Mitgliedern und den Genossenschaften oder Gemeinschaften je zur Hälfte,

bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst,

bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für die sich nach 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme von den Arbeitgebern,

bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach

163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme

von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des 4 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen,

von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegen,

bei Arbeitnehmern, die in einer Beschäftigung Leistungen der Entgeltsicherung nach 417 des Dritten Buches erhalten, für den sich nach 163 Abs. 9 Satz 1 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit,

bei Arbeitnehmern, die nach 417 Absatz 6 des Dritten Buches einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für den sich nach 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 ergebenden Unterschiedsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Absatz 1 Nr. 2 genannte Grenze von 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen die Versicherten und die Arbeitgeber die Beiträge von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im Übrigen tragen die Arbeitgeber den Beitrag allein.

Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen

Die Beiträge werden getragen

bei selbständig Tätigen von ihnen selbst,

bei Künstlern und Publizisten von der Künstlersozialkasse,

bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte,

bei Hausgewerbetreibenden, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag von ihnen selbst.

170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

bei Wehr- oder Zivildienstleistenden, Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes und für Kindererziehungszeiten vom Bund,

bei Personen, die

Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind, im Übrigen vom Leistungsträger; die Beiträge werden auch dann von den Leistungsträgern getragen, wenn die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung

beschäftigt sind und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 450 Euro nicht übersteigt,

Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, von den Leistungsträgern,

Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, vom Leistungsträger,

für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer

nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben

erhalten, von der Stelle, die die Leistung erbringt; wird die Leistung von mehreren Stellen erbracht, sind

die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen,

bei Bezug von Vorruhestandsgeld von den Beziehern und den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten je zur Hälfte,

bei Entwicklungshelfern oder bei sonstigen im Ausland beschäftigten Personen von den antragstellenden Stellen,

bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst,

bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die einen

in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Pflegebedürftigen pflegen, von der Pflegekasse,

in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfreien Pflegebedürftigen pflegen, von dem privaten Versicherungsunternehmen,

Pflegebedürftigen pflegen, der wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für

die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig; ist ein Träger der Rentenversicherung

Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander.

Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Leistungsträger. Satz 1 gilt entsprechend für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind.

171 Freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst.

172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Für Beschäftigte, die

als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,

als Versorgungsbezieher,

wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze oder

wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist statt der Hälfte des Beitrags der auf Arbeitgeber entfallende Beitragsanteil zu zahlen. Satz 1 findet keine Anwendung auf versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte nach 1 Satz 1 Nr. 2.

(weggefallen)

Für Beschäftigte nach 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach 6 Absatz 1b oder nach anderen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Dies gilt

nicht für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das nicht in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(3a) Für Beschäftigte in Privathaushalten nach 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach 6 Absatz 1b oder nach anderen Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach 5 Abs. 4

versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.

172a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.

Vierter Titel

Zahlung der Beiträge

173 Grundsatz

Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen.

174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen

Für die Zahlung der Beiträge von Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt und von Hausgewerbetreibenden gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (28d bis 28n und 28r Viertes Buch).

Für die Beitragszahlung

aus dem Arbeitseinkommen von Seelotsen,

aus Vorruhestandsgeld,

aus dem für Entwicklungshelfer und für die sonstigen im Ausland beschäftigten Personen maßgebenden Betrag

gilt Absatz 1 entsprechend.

Für die Beitragszahlung nach Absatz 2 gelten als Arbeitgeber

die Lotsenbrüderschaften,

die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,

die antragstellenden Stellen.

175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten

Die Künstlersozialkasse zahlt für nachgewiesene Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie für nachgewiesene Anrechnungszeiten von Künstlern und Publizisten keine Beiträge.

Die Künstlersozialkasse ist zur Zahlung eines Beitrags für Künstler und Publizisten nur insoweit verpflichtet, als diese ihren Beitragsanteil zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz an die Künstlersozialkasse gezahlt haben.

176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen

Soweit Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt sind, zahlen die Leistungsträger die Beiträge an die Träger der Rentenversicherung. Für den Beitragsabzug gilt § 28g Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen können die Leistungsträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln.

Ist ein Träger der Rentenversicherung Träger der Rehabilitation, gelten die Beiträge als gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen

Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen können die Spitzenverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln.

177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Dieser Betrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen,

bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,

die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

Bei der Bestimmung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten zugrunde zu

legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

Die Beitragszahlung des Bundes erfolgt in zwölf gleichen Monatsraten. Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch.

178 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

eine pauschale Berechnung der Beiträge für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende sowie die Berechnung der Beiträge für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes,

die Verteilung des Gesamtbetrags auf die Träger der Rentenversicherung und

die Zahlungsweise sowie das Verfahren zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Berechnungs- und Zahlungsweise sowie das Verfahren für die Zahlung der Beiträge außerhalb der Vorschriften über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und für die Zahlungsweise von Pflichtbeiträgen und von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt im Ausland zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Betrag, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung pauschal zu zahlen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Fünfter Titel Erstattungen

179 Erstattung von Aufwendungen

Für behinderte Menschen nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der

monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; der Bund erstattet den Trägern der Einrichtung ferner die Beiträge für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt

für behinderte Menschen, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Im Übrigen erstatten die Kostenträger den Trägern der Einrichtung die von diesen getragenen Beiträge für behinderte Menschen; das gilt auch, wenn sie im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, soweit die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der Unfallversicherung oder die Träger der Rentenversicherung zuständige Kostenträger sind. Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer

nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 Neuntes Buch) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend. Die zuständigen Stellen, die Erstattungen des Bundes nach Satz 1 oder 3 durchführen, können auch nach erfolgter Erstattung bei den davon umfassten

Einrichtungen, Integrationsprojekten oder bei deren Trägern die Voraussetzungen der Erstattung prüfen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, haben die von der Erstattung umfassten Einrichtungen, Integrationsprojekte oder deren Träger den zuständigen Stellen auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung erforderlich sind. Sie haben auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen

oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die der Erstattung zu Grunde liegende Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach ihrer Wahl entweder in ihren eigenen Geschäftsräumen oder denen der zuständigen Stelle zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 6 entfällt, wenn besondere Gründe

eine Prüfung in den Geschäftsräumen der Einrichtungen, Integrationsprojekte oder deren Trägern gerechtfertigt erscheinen lassen.

(1a) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Bund über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Erstattungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 erbracht hat. Die nach Landesrecht für die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche

Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Menschen zuständige Stelle macht den nach Satz 1 übergegangenen Anspruch geltend. 116 Abs. 2 bis 7, 9 und die 117 und 118 des Zehnten Buches gelten entsprechend. Werden Beiträge nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf den Kostenträger übergeht. Der Kostenträger erfragt, ob ein Schadensereignis vorliegt und übermittelt diese Antwort an die Stelle, die den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Rentenversicherung geltend macht.

Bei den nach 4 Absatz 1 versicherten Personen sind unbeschadet der Regelung über die Beitragstragung Vereinbarungen zulässig, wonach Versicherte den antragstellenden Stellen die Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten haben. Besteht eine Pflicht zur Antragstellung nach 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, so ist eine Vereinbarung zulässig, soweit die Entwicklungshelfer von einer Stelle im Sinne des 5 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes Zuwendungen erhalten, die zur Abdeckung von Risiken bestimmt sind, die von der Rentenversicherung abgesichert werden.

180 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von

Beiträgen für behinderte Menschen, die Zahlung von Vorschüssen sowie die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattungen bei den Einrichtungen, Integrationsprojekten und bei deren Trägern einschließlich deren Mitwirkung gemäß 179 Abs. 1 zu regeln.

Sechster Titel Nachversicherung

181 Berechnung und Tragung der Beiträge

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwerts der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers.

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung im Nachversicherungszeitraum bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden für diesen Zeitraum auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung, bei Entwicklungshelfern der sich aus 166 Absatz 1 Nummer 4 ergebende Betrag bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße, für Ausbildungszeiten die Hälfte dieses Betrages und für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung der Teil dieses Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeiten von Zeit-

oder Berufssoldaten ist der Betrag, der für die Berechnung der Beiträge für Grundwehrdienstleistende in dem jeweiligen Zeitraum maßgebend war.

Die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz angepasst, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt oder unterschreitet.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen. Ist die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, werden die Beiträge für diesen Zeitraum von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen, die die Gewährleistung erstreckt haben; Erstattungsvereinbarungen sind zulässig.

182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits Pflichtbeiträge gezahlt worden, haben die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge für die Nachversicherung nur insoweit zu zahlen, als dadurch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

Sind für den Nachversicherungszeitraum bereits freiwillige Beiträge gezahlt worden, werden sie erstattet. Freiwillige Beiträge, die von den Arbeitgebern, Genossenschaften oder Gemeinschaften getragen wurden, gelten als bereits gezahlte Beiträge für die Nachversicherung und werden von dem Gesamtbetrag der Beiträge abgesetzt; ihr Wert erhöht sich um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die freiwilligen Beiträge gezahlt wurden, übersteigt.

183 Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich

Die Beiträge erhöhen sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn diese eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags an

den Arbeitgeber oder Träger der Versorgungslast ganz oder teilweise abgewendet haben. Erhöhungsbetrag ist der Betrag, der im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung erforderlich ist, um

Rentenanwartschaften in der gleichen Höhe zu begründen, in der die Minderung der Versorgungsanwartschaften abgewendet wurde.

Die Beiträge mindern sich für Nachzuversichernde, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, wenn der Träger der Versorgungslast

bereits Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten erstattet hat (225 Abs. 1),

zur Ablösung der Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten Beiträge gezahlt hat (225 Abs. 2).

Minderungsbetrag ist

in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein Betrag von zwei Dritteln der erstatteten Aufwendungen,

in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Betrag der gezahlten Beiträge, erhöht um den Vomhundertsatz, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt übersteigt, das für die Berechnung der Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht maßgebend war.

184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub

Die Beiträge sind zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind. 24 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind. Sind die Beiträge vor dem 1. Oktober 1994 fällig geworden, beginnt die Säumnis am 1. Januar 1995; für die Berechnung des rückständigen Betrages sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden.

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,

eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,

eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf die Zeit der wiederaufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheiden die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften.

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilen die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (Aufschubbescheinigung). Die ausgeschiedenen Beschäftigten und der Träger der Rentenversicherung können verlangen, dass sich die Aufschubbescheinigung auch auf die beitragspflichtigen Einnahmen erstreckt, die einer Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde zu legen wären.

185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung

Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften zahlen die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung. Sie haben dem Träger der Rentenversicherung mit der Beitragszahlung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten der Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags abgewendet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber ein Träger der Rentenversicherung ist; in diesen Fällen gelten die Beiträge als zu dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind.

Die gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Hat das Familiengericht vor Durchführung der Nachversicherung einen Versorgungsausgleich zu Lasten von Nachversicherten durchgeführt, gilt

eine Begründung von Rentenanwartschaften und

eine Übertragung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung auf Grund einer internen Teilung in der Beamtenversorgung

mit der Zahlung der Beiträge an den Träger der Rentenversicherung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung als in der Rentenversicherung übertragen. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 gelten für die Ermittlung des Abschlags an Entgeltpunkten 76 Abs. 4 und 264a Abs. 2 entsprechend; an die Stelle des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft tritt der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person durch interne Teilung festgesetzte monatliche Betrag.

(2a) Beiträge, die für frühere Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebühren gezahlt worden sind, gelten bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wegfall der Übergangsgebühren als widerruflich gezahlt. Der Arbeitgeber ist bis dahin zum Widerruf der Zahlung berechtigt, wenn

die Nachversicherten bis zum Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Übergangsgebühren eine Beschäftigung aufgenommen haben, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist,

der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird,

bis zum Zeitpunkt des Widerrufs Leistungen der Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Nachversicherung weder erbracht wurden noch aufgrund eines bis zum Zeitpunkt des Widerrufs gestellten Antrags zu erbringen sind und

bis zum Zeitpunkt des Widerrufs eine Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten unter Berücksichtigung der Nachversicherung nicht getroffen worden ist.

Wird die Zahlung widerrufen, werden die Beiträge zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge ist nach Ablauf von sechs Monaten fällig. Nach Rückzahlung der Beiträge ist die Nachversicherung als von Anfang an nicht erfolgt und nach 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufgeschoben anzusehen.

Die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften erteilen den Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

Der Träger der Rentenversicherung teilt den Nachversicherten die aufgrund der Nachversicherung in ihrem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit.

186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

Nachversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach

6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten oder

innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

Nach dem Tod von Nachversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner,

den Waisen gemeinsam,

früheren Ehegatten oder Lebenspartner.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

186a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Nachversicherungszeitraum

Liegen Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach 76e in einem Nachversicherungszeitraum, gilt 188 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beiträge für die Zuschläge an Entgeltpunkten erst zu zahlen sind, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind; 184 gilt entsprechend.

Der Bund teilt dem Träger der Rentenversicherung die im Nachversicherungszeitraum liegenden Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung mit, für die Zuschläge an Entgeltpunkten nach 76e zu ermitteln sind. Der Nachzuversichernde erhält eine entsprechende Bescheinigung. Der Träger der Rentenversicherung ergänzt die Mitteilung nach 185 Absatz 4 an den Nachzuversichernden um die Zeiten nach Satz 1.

Werden für Nachzuversichernde Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung nach 186 gezahlt, sind auch Beiträge nach 188 Absatz 3 an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen.

Siebter Titel

Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen

187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,

auf Grund

einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 Abs.

1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) oder

einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes Rentenanwartschaften zu begründen,

die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten des Ausgleichsberechtigten abzulösen (§ 225 Abs. 2).

Für die Zahlung der Beiträge werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, dass der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.

Für je einen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung bestimmte vorläufige Durchschnittsentgelt angewendet wird. Der Zahlbetrag wird nach den Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

ermittelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt macht. Die Rechengrößen enthalten Faktoren zur Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt sowie zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte; dabei können Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben, um genauere Ergebnisse zu erzielen.

(3a) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b werden ermittelt, indem die Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung zur Wiederauffüllung oder Begründung von Rentenanwartschaften nicht mehr zulässig.

Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 gelten als zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit gezahlt, wenn sie von ausgleichspflichtigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt

im Inland haben, bis zum Ende des dritten Kalendermonats,

im Ausland haben, bis zum Ende des sechsten Kalendermonats

nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden. Ist der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 137 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Eingang des Antrags auf

Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht. Im Abänderungsverfahren tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 genannten Zeitpunkts der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht. Hat das Familiengericht das Verfahren über

den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem die Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes geschlossen worden ist, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden. An die Stelle der Frist von drei Kalendermonaten tritt die Frist von sechs Kalendermonaten, wenn die ausgleichspflichtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Liegt der sich aus Satz 1 ergebende Zeitpunkt

vor dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 das Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit;

in den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne des § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, vor dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim

Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht;

vor dem Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht;

in den Fällen, in denen das Familiengericht den Versorgungsausgleich ausgesetzt hat, vor dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

Ist eine Verzinsung der Beiträge vereinbart worden, tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem Zinsen zu berechnen sind.

Sind Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der an die ausgleichsberechtigte Person gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würde. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen

Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abfindung von Anrechten, die bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurden.

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.

188 Beitragszahlung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach 76e zahlt der Bund Beiträge. Die Beiträge sind zu zahlen, wenn Versicherte die in 76e genannten Voraussetzungen für den Zuschlag an Entgeltpunkten erfüllen, frühestens nach Beendigung der jeweiligen besonderen

Auslandsverwendung. Für die Höhe der Beiträge gilt 187 Absatz 3 entsprechend. 24 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind.

Das Nähere über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung können das Bundesministerium der Verteidigung und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen zahlt der Bund für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung an die berufsständische Versorgungseinrichtung Beiträge in der Höhe, die für Zuschläge an Entgeltpunkten nach Absatz 1 zu entrichten gewesen wären.

Achter Titel Berechnungsgrundsätze

189 Berechnungsgrundsätze

Die Berechnungsgrundsätze des Zweiten Kapitels (121 bis 124) gelten entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

Erster Titel Meldungen

190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden

Versicherungspflichtig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind nach den Vorschriften über die Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Buches zu melden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen

Selbständig Tätige nach 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfassung der nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 versicherten Selbständigen zu erlassen.

191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten

für Seelotsen die Lotsenbrüderschaften,

für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger,

für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen, die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,

für Entwicklungshelfer oder sonstige im Ausland beschäftigte Personen die antragstellenden Stellen.

§ 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst

Bei Einberufung zu einem Wehrdienst hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.

Bei Einberufung zu einem Zivildienst hat das Bundesamt für den Zivildienst Beginn und Ende des Zivildienstes zu melden.

§ 28a Abs. 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

192a Meldepflicht für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung, für die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e zu ermitteln sind, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zu melden.

§ 28a Absatz 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.

193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten

Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, sind für Versicherte durch die zuständige Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, den zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches oder durch die Bundesagentur für Arbeit zu melden.

194 Gesonderte Meldung und Hochrechnung

Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren. Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Die weitere Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

Eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten

Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und nach § 44 Abs. 3 des Elften Buches bleibt unberührt.

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.

195 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, für Meldungen nach § 193 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

die zu meldenden Anrechnungszeiten und die zu meldenden Zeiten, die für die Anrechnung von Anrechnungszeiten erheblich sein können,

die Voraussetzungen und die Art und Weise der Meldungen sowie das Nähere über die Bearbeitung, Sicherung und Weiterleitung der in den Meldungen enthaltenen Angaben.

Zweiter Titel

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben, soweit sie nicht bereits nach 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig sind, dem Träger der Rentenversicherung

über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der den Trägern der Rentenversicherung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben dem Träger der Rentenversicherung auf dessen Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

Die zuständigen Meldebehörden haben der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach 150, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung und zur Weiterleitung der Sterbefallmitteilung nach 101a des Zehnten Buches die erstmalige Erfassung und jede Änderung des Vor- und des Familiennamens, des Geschlechts oder eines Doktorgrades, den Tag, den Monat, das Jahr und den Ort der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung eines Einwohnern mitzuteilen. Bei einer Anschriftenänderung ist zusätzlich die bisherige Anschrift, im Falle einer Geburt sind zusätzlich die Daten der Mutter nach Satz 1, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der geborenen Kinder und im Sterbefall zusätzlich der Sterbetag des Verstorbenen mitzuteilen. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt die Daten einer erstmaligen Erfassung oder Änderung taggleich an die zuständige Einzugsstelle nach 28i des Vierten Buches, soweit diese bekannt ist. Sind der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung Daten von Personen übermittelt worden, die sie nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigt, sind diese Daten von ihr unverzüglich zu löschen.

(2a) Die zuständigen Meldebehörden haben der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zusätzlich zur Sterbefallmitteilung den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen, den Vornamen, den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,

nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bei einer Eheschließung oder einer Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Einwohners unverzüglich das Datum dieser Eheschließung oder dieser Begründung einer Lebenspartnerschaft

mitzuteilen. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung hat diese Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu übermitteln und anschließend bei sich unverzüglich zu löschen. Stellt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 fest, dass der Einwohner keine Witwenrente oder Witwerrente und keine Erziehungsrente bezieht, übermittelt sie die Daten nicht an den zuständigen Träger der Rentenversicherung.

Die Handwerkskammern haben den Regionalträgern Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Die Mitteilungen sind von den Regionalträgern an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.

(weggefallen)

Dritter Titel

Wirksamkeit der Beitragszahlung

197 Wirksamkeit von Beiträgen

Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.

Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches ist ausgeschlossen.

198 Neubeginn und Hemmung von Fristen

Die Frist des § 197 Abs. 2 wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Diese Tatsachen hemmen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch); die Hemmung endet sechs Monate nach Abschluss eines der in Satz 1 genannten Verfahren.

199 Vermutung der Beitragszahlung

Bei Beschäftigungszeiten, die den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wird vermutet, dass während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und der Beitrag dafür wirksam gezahlt worden ist. Die

Versicherten können von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, dass während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Die Sätze 1 und 2 sind für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege entsprechend anzuwenden.

200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum sind die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, maßgebend. Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.

201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung

Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Überweisung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung findet nur in den Fällen des Absatzes 2 statt.

Sind Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung als nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Beiträge sind vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist.

Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur allgemeinen Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm zu erstatten.

202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, gelten als freiwillige Beiträge. Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, den an die Arbeitgeber zu erstattenden Betrag zu zahlen.

203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

Machen Versicherte glaubhaft, dass sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

Machen Versicherte glaubhaft, dass der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

Vierter Titel Nachzahlung

204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation

Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden, können auf Antrag für Zeiten dieses Dienstes freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn

der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und

ihnen für diese Zeiten eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person nicht gewährleistet ist.

Wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Zeiten beantragt, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, sind die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder

Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Fall einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen

Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits

gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.

206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene anerkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zeiten

der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.

207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie versicherungsfrei waren und für die sie nachversichert werden, sowie

Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie von der Versicherungspflicht befreit waren, können den Antrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung stellen. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen. 210 Abs. 5 gilt entsprechend.

208 (weggefallen)

209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung

Zur Nachzahlung berechtigt sind Personen, die

versicherungspflichtig oder

zur freiwilligen Versicherung berechtigt

sind, sofern sich aus den einzelnen Vorschriften über die Nachzahlung nicht etwas anderes ergibt. Nachzahlungen sind nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig.

Für die Berechnung der Beiträge sind

die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,

die Beitragsbemessungsgrenze und

der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

Fünfter Titel

Beitragsersatzung und Beitragsüberwachung

210 Beitragsersatzung

Beiträge werden auf Antrag erstattet

Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,

Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,

Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu. Anspruch auf eine Beitragsersatzung für einen überlebenden

Lebenspartner besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Beitragsersatzung für eine Witwe oder einen Witwer besteht.

(1a) Beiträge werden auf Antrag auch Versicherten erstattet, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Beiträge werden nicht erstattet,

wenn während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Recht der freiwilligen Versicherung nach § 7 Gebrauch gemacht wurde oder

solange Versicherte als Beamte oder Richter auf Zeit oder auf Probe, Soldaten auf Zeit, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst versicherungsfrei oder nur befristet von der Versicherungspflicht befreit sind.

Eine freiwillige Beitragszahlung während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 ist für eine Beitragsersatzung nach Satz 1 unbeachtlich.

Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches, einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind. Beiträge im Beitrittsgebiet werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 gezahlt worden sind.

Ist zugunsten oder zulasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit als Beitrag für den Zuschlag oder den zum Zeitpunkt der Beitragserrstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.

Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.

Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung nach Absatz 1 zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (26 Abs. 2 und 3 Viertes Buch) erfolgt abweichend von den Regelungen des Dritten Kapitels durch

die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,

den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrags ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage. Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist über die Erstattung zu benachrichtigen.

212 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind. Die Träger der Rentenversicherung sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Stellen, die die Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung zu zahlen haben.

Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Zahlungspflichtigen sie prüfen. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, ist örtlich der Regionalträger zuständig, in dessen Bereich der Zahlungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Eine Prüfung beim Arbeitgeber nach 28p des Vierten Buches soll zusammen mit einer Prüfung bei den Zahlungspflichtigen durchgeführt werden; eine entsprechende Kennzeichnung des Arbeitgebers in der Datei nach 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches ist zulässig.

Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

Zu prüfen sind auch Rechenzentren und vergleichbare Stellen, soweit sie im Auftrag der Zahlungspflichtigen oder einer von ihnen beauftragten Stelle die Pflichtbeiträge berechnen, zahlen oder Meldungen erstatten. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Stelle. Absatz 3 gilt entsprechend.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen eine Datei, in der folgende Daten gespeichert werden:

der Name,

die Anschrift,

die Betriebsnummer und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,

die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen und

die Ergebnisse der Prüfung.

Sie darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen und bei den Arbeitgebern verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung der Zahlungspflichtigen eine Datei, in der

die Betriebsnummern und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,

die Versicherungsnummern der Versicherten, für welche die Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen haben und

der Beginn und das Ende der Zahlungspflicht

gespeichert werden; im Falle des Satzes 4 darf die Datenstelle die Daten der Stammsatzdatei (150) und der Dateien nach 28p Abs. 8 Satz 1 und 3 des Vierten Buches für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen

verwenden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,

die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der Versicherten, für die von den Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen waren oder zu zahlen sind, und

die bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten über die Nachweise der unmittelbar an sie zu zahlenden Pflichtbeiträge

zu erheben und zu verwenden, soweit dies für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung die für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pflichten der Zahlungspflichtigen und der in Absatz 4 genannten Stellen bei automatisierten Abrechnungsverfahren,

die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und

den Inhalt der Datei nach Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen bei Zahlungspflichtigen erforderlichen Daten sowie über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei

bestimmen.

212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes

213 Zuschüsse des Bundes

Der Bund leistet zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung Zuschüsse.

Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde.

(2a) Der allgemeine Bundeszuschuss wird für das Jahr 2006 um 170 Millionen Euro und ab dem Jahr 2007 um jeweils 340 Millionen Euro pauschal vermindert. Abweichungen des pauschalierten Minderungsbetrages von den tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen eines Kalenderjahres durch Mehreinnahmen aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro und aufgrund der Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts in der gesetzlichen

Rentenversicherung sind mit dem Bundeszuschuss nach Absatz 2 des auf die Abrechnung folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen; Ausgangsbetrag für den Bundeszuschuss ist der jeweils zuletzt festgestellte Bundeszuschuss nach Absatz 2 ohne Minderungsbetrag. Abweichend von Satz 1 beträgt der pauschalierte Minderungsbetrag im Jahr 2013 1,34 Milliarden Euro und in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 1,59 Milliarden Euro.

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss. Der zusätzliche Bundeszuschuss beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 1999 15,6 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuss jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 um 664,679 Millionen Euro und für das Jahr 2003 um 102,258 Millionen Euro gekürzt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden Deutsche Mark ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt. Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis,

in dem die Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrags sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 409 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsraten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.

214 Liquiditätssicherung

Reichen in der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

214a Liquiditätserfassung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erfasst arbeitstäglich die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung melden die hierfür erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt monatlich oder auf Anforderung in einer Schnellmeldung Angaben über die Höhe der aktuellen Liquidität vor. Das Nähere zur Ausgestaltung dieses Meldeverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

Zweiter Unterabschnitt Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich

216 Nachhaltigkeitsrücklage

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der Nachhaltigkeitsrücklage.

Die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage wird bis zum Umfang von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat dauerhaft von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Überschreitet die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage über einen längeren Zeitraum diesen Umfang, ist sie insoweit von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage

Die Nachhaltigkeitsrücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluss mindestens in Höhe des angelegten

Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluss mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn

der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechend höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird. Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, dass die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Nachhaltigkeitsrücklage ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der

Liquiditätserfassung nach 214a erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

(weggefallen)

219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung

Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Die Zuschüsse des Bundes, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes, mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach 270 und der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet nach 290a an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage einschließlich der Erträge hieraus wird den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet.

Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung überweisen monatlich vollständig die von ihnen verwalteten Mittel an den Renten Service der Deutschen Post AG oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit sie nicht unmittelbar für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Ausgaben für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens benötigt werden oder von ihnen als Nachhaltigkeitsrücklage zu

verwalten sind. Zu den monatlichen Zahlungsterminen zählen insbesondere die Termine für die Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland und die Termine für sonstige gemeinsam zu finanzierende

Ausgaben einschließlich der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus der Durchführung des Zahlungsverkehrs für den Risikostrukturausgleich gemäß 266 des Fünften Buches. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund füllt die für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung fehlenden Mittel unter Berücksichtigung der Zahlungen Dritter auf. Reichen die verfügbaren Mittel aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, beantragt sie zusätzliche finanzielle Hilfen des Bundes.

220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Die jährlichen Ausgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (68 Abs. 2 Satz 1) festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert. Die Ausgaben für die Erstattung von Beiträgen nach 179 Absatz 1 Satz 2,

die auf Grund einer Leistung nach 16 im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden, gelten nicht als Ausgaben im Sinne des Satzes 2.

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe in der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10 vom Hundert der tatsächlichen Ausgaben für Verwaltungs-

und Verfahrenskosten für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden. Vom Jahr 2007 an hat die Deutsche Rentenversicherung Bund jedes Jahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Trägern und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.

221 Ausgaben für das Anlagevermögen

Für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam in der Deutschen Rentenversicherung Bund sicher, dass die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.

222 Ermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der gemäß 221 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu bestimmen. Dabei kann auch die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich begrenzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.

Dritter Unterabschnitt

Erstattungen

223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Soweit im Leistungsfall die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen

Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der allgemeinen Rentenversicherung entfällt.

Soweit im Leistungsfall ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihm die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet. Dabei werden nur rentenrechtliche Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt. Eine pauschale Erstattung kann vorgesehen werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften bestimmt sich der auf den jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallende Teil des Anrechnungsbetrags nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich. Der auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung entfallende Anteil am Wanderungsausgleich bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Berechnung des Wanderungsausgleichs werden miteinander vervielfältigt:

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten,

das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,

der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird.

Als Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten auch sonstige Versicherte (166). Der Betrag des Wanderungsausgleichs ist mit einem Faktor zu bereinigen, der die längerfristigen Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit

Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich

der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Krankenversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesagentur für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

Für die Abrechnung und die Verteilung ist 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis,

in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammenstehen.

224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung

Das Bundesversicherungsamt führt für den Gesamtbeitrag nach 345a des Dritten Buches die Verteilung zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung durch. Der Gesamtbeitrag ist mit dem Ausgleichsbetrag der Bundesagentur für Arbeit nach 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Ausgleichsbetrag zu verrechnen.

Für die Verteilung ist 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammen stehen.

224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung

Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer

Aufgaben nach 109a Absatz 2 für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbaren aufwandsgerechte Pauschalbeträge für die nach 109a Absatz 2 je Fall entstehenden Kosten und Auslagen.

Für Kosten und Auslagen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach 109a Absatz 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres, erstmals zum 1.

März 2010, die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt sie buchhalterisch.

225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, später nachversichert worden, sind nur die Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ende des Kalenderjahres entstanden sind, das der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung vorausging. Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.

Wird durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag 1 vom Hundert der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast Beiträge zu zahlen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Im Fall einer Abänderung einer Entscheidung des Familiengerichts gilt § 187 Abs. 7 entsprechend.

226 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß 223 Abs. 3 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Wanderungsausgleichs nach 223 Abs. 6 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrags gemäß 224 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung gemäß 224a zu bestimmen.

Vierter Unterabschnitt Abrechnung der Aufwendungen

227 Abrechnung der Aufwendungen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt die Beträge nach 219 Abs. 1 und 223 auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und führt die Abrechnung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG durch. Die Ausgleichs der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen ausschließlich buchhalterisch. Die Zahlungsausgleiche der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und mit der Deutschen Post AG werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung durchgeführt.

(1a) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung durch. Nachzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Nachzahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung werden an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeführt.

Die Deutsche Post AG teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Im Übrigen obliegt dem Erweiterten Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufstellung von Grundsätzen zur und die Steuerung der Finanzausstattung und der Finanzverwaltung im Rahmen des geltenden Rechts für das gesamte System der Deutschen Rentenversicherung.

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt Grundsatz

228 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

228a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),

an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherten entsprechend.

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen

Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.

Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, soweit Vorschriften dieses Buches auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (68 Abs. 2 Satz

1) oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend, sofern nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

229 Versicherungspflicht

Personen, die am 31. Dezember 1991 als

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft,

selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.

(1b) Personen, die am 28. Juni 2011 auf Grund einer Beschäftigung im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet, wenn dies von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam beantragt wird; der Antrag kann bis zum 30. Juni 2012 gestellt werden. Die Versicherungspflicht endet von dem Kalendermonat an, der auf den Tag des Eingangs des Antrags folgt.

Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(2a) Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Satz 4 Nr. 3 ist auch anzuwenden, soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Juli 2006 ausgeübt worden ist. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a in

der ab 1. Mai 2007 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, soweit Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. April 2007 beschäftigt wurden.

Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach

4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.

Personen, die am 31. Dezember 2012 als Beschäftigte nach 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in einer geringfügigen Beschäftigung oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen versicherungspflichtig waren, bleiben insoweit versicherungspflichtig; 6 Absatz 1b in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt für diese Personen bezogen auf die am 31. Dezember 2012 ausgeübte Beschäftigung und weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erstrecken würde, nicht.

Personen, die am 31. März 2003 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (5 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung von 8 des Vierten Buches oder die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Privathaushalt (8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der

Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. April 2003 an, wenn sie bis zum 30. Juni 2003 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Für Personen, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach 2 Satz 1 Nr. 10 erfüllen, endet die Befreiung nach Satz 2 am 31. Juli 2004.

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 2012 nicht versicherungspflichtig waren, weil sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn der beschäftigte Arbeitnehmer nicht geringfügig beschäftigt nach 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist. Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab dem

1. Januar 2013 geltenden Fassung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser selbständigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig.

(weggefallen)

229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren, nicht ab 1. Januar 1992 nach den §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig geworden sind und nicht bis zum 31. Dezember 1994 beantragt haben, dass die Versicherungspflicht enden soll, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig.

Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt haben, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert waren und am 1. Januar 1995 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig.

230 Versicherungsfreiheit

Personen, die am 31. Dezember 1991 als

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,

Handwerker oder

Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages versicherungsfrei waren, und Personen, die am 31. Dezember 1991 als Versorgungsbezieher versicherungsfrei waren, bleiben in jeder Beschäftigung und jeder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige

Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder

satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des 5 Abs. 1 Satz 1

von der Versicherungspflicht befreit. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem für Beschäftigte beim Bund und bei Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im Übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben, das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte oder selbständig Tätige nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, werden in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht nach 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 versicherungsfrei. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit.

Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet.

5 Abs. 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. Februar 2002 aufgrund einer Entscheidung nach 5 Abs. 1 Satz 3 bereits Versicherungsfreiheit nach 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 vorlag.

Personen, die nach 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei.

Personen, die eine Versorgung nach 6 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes beziehen, sind nicht nach 5 Absatz 4 Nummer 2 versicherungsfrei.

Personen, die am 31. Dezember 2012 als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorliegen. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

231 Befreiung von der Versicherungspflicht

Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,

Handwerker oder

Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der

Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach 6 Abs.1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und

mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen

gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und

mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder

vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass

Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und

für die Versicherung mindestens ebensoviel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder

vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestalten; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn

vorhandenes Vermögen oder

Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher

Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder

vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.

Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 6 Abs.

1 Satz 1 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung, werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung durch eine für einen bestimmten Personenkreis geschaffene Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und sie an einer nichtöffentlichen Schule beschäftigt sind, die vor dem 13. November 2008 Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden ist.

§ 6 Absatz 1b gilt bis zum 31. Dezember 2014 nicht für Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, solange das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro monatlich übersteigt.

§ 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

232 Freiwillige Versicherung

Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und vor dem 1. Januar 1992 vom Recht der Selbstversicherung, der Weiterversicherung oder der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, können sich weiterhin freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

233 Nachversicherung

Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder 231 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der

Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt

für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend.

Wehrpflichtige, die während ihres Grundwehrdienstes vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1961 nicht versicherungspflichtig waren, werden für die Zeit des Dienstes nachversichert, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder 231 Abs. 1 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift oder in den Fällen des Absatzes 2 wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren.

233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet

Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie

ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrunde gelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,

für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.

Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 versicherungsfrei waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei

oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt

haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die

Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Artikels 3 1 Abs. 3 des Renten- Überleitungsgesetzes erworben worden sind.

Dritter Unterabschnitt Teilhabe

234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen

Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes 21 Abs. 4 in Verbindung mit 47b des Fünften Buches jeweils in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug

Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.

Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

235 Regelaltersrente

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

die Regelaltersgrenze erreicht und

die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1962 20 1961	18	66	6
1963 22		66	8
		66	10.

Für Versicherte, die

vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder

Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.

235a und 235b (weggefallen)

235a und 235b (weggefallen)

236 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

das 65. Lebensjahr vollendet und

die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8

1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22

65	9
65	10
65	11
66	0
66	2
66	4
66	6
66	8
66	10.

Für Versicherte, die

vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder

Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

Für Versicherte, die

nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und

entweder

vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben

oder

Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November – Dezember	62	6
1949		
Januar – Februar	62	5

236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

das 63. Lebensjahr vollendet haben,

bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter

Jahr Monat

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10.

Für Versicherte, die

am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und

entweder

vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben

oder

Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

das 60. Lebensjahr vollendet haben,

bei Beginn der Altersrente

als schwerbehinderte Menschen (2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder

berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und

die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

das 60. Lebensjahr vollendet haben,

entweder

bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

oder

die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne der 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,

in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und

die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden,

nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben, oder

während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.

Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,

Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2008 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 Nr. 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1950 geboren ist.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die

bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und

am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder

deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist,

bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder

vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren, wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941	0	60	0	60	0
1941					
Januar-April	1	60	1	60	0
Mai-August	2	60	2	60	0
September-Dezember	3	60	3	60	0
1942					
Januar-April	4	60	4	60	0
Mai-August	5	60	5	60	0
September-Dezember	6	60	6	60	0
1943					
Januar-April	7	60	7	60	0
Mai-August	8	60	8	60	0
September-Dezember	9	60	9	60	0
60 944 0					
Januar-Februar	10	60	10		

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte, die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,

deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,

deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches waren,

die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder

die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

nicht angehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Fußnote

§ 237 Abs. 3: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG vereinbar gem. BVerfGE v. 11.11.2008 I 2792 - 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05 -

§ 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG vereinbar gem. BVerfGE v. 11.11.2008 I 2792 - 1 BvL 3/05, 1 BvL 4/05, 1 BvL 5/05, 1 BvL 6/05, 1 BvL 7/05 -

§ 237a Altersrente für Frauen

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

das 60. Lebensjahr vollendet,

nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und

die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,

bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder

vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	
		vor 1941	0	60	0	60
1941						

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

das 60. Lebensjahr vollendet und

die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7

1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1962 20	18	61	6
1961			
1963 22		61	8
		61	10.

Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren nicht angehoben.

Auf die Wartezeit für eine Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute werden auch Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.

Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder

25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und

15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder

die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf

aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und

bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen die Versicherten vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder

cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten, angerechnet werden.

239 Knappschaftsausgleichsleistung

Versicherte haben Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wenn sie

nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31.

Dezember 1971 ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mussten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben,

aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn sie bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren

mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder

mit Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung

aufgeben mussten, oder

nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben und

vor dem 1. Januar 1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren, wobei der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Ersatzzeiten infolge einer Einschränkung oder Entziehung der Freiheit oder infolge Verfolgungsmaßnahmen angerechnet werden, oder

vor dem 1. Januar 1972 Hauerarbeiten infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Arbeiten unter Tage vor dem 1.

Januar 1968 beschäftigt waren oder

mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten beschäftigt waren und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Hauerarbeiten beschäftigt waren, wobei auf diese 25 Jahre für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate angerechnet werden.

Dem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Nummer 2 steht der Bezug der Bergmannsvollrente für längstens fünf Jahre gleich.

Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet

Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren,

Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,

Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe a.

Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Ausnahme der 59 und 85 angewendet. Der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von 99 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet. Für den Hinzuverdienst gilt 34 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die

vor dem 2. Januar 1961 geboren und
berufsunfähig sind.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die

ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

241 Rente wegen Erwerbsminderung

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (240) mit

Beitragszeiten,

beitragsfreien Zeiten,

Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,

Berücksichtigungszeiten,

Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder

Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitragsgebiet vor dem 1. Januar 1992 (Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (240) vor

dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

242 Rente für Bergleute

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt

der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

Die Wartezeit für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder

25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und

15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder

die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf

aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und

bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder

cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mussten, angerechnet werden.

242a Witwenrente und Witwerrente

Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (240 Abs. 2) sind oder

am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte vor dem 1. Januar 2012 verstorben ist.

Die Altersgrenze von 45 Jahren für die große Witwenrente oder große Witwerrente wird, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
		45	1
2012	1		
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0.

243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate auch für geschiedene Ehegatten,

deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,

die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und

die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,

die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und

die im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten und

die entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (46 Abs. 2),

das 45. Lebensjahr vollendet haben,

erwerbsgemindert sind,

vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (240 Abs. 2) sind oder

am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und

zum Zeitpunkt der Scheidung entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (46 Abs. 2) oder

das 45. Lebensjahr vollendet hatten und

entweder

ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (46 Abs. 2),

erwerbsgemindert sind,

vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (240 Abs. 2) sind,

am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder

das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden

Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenansprüchen besteht. Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

auf Alter

Todesjahr des
Versicherten

Anhebung um Monate

2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2028, 2027	20	61	8
ab 2029	24	61	10
		62	0.

Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist.

Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist.

243b Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und Altersrente für Frauen.

244 Anrechenbare Zeiten

Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen

Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung nach 264b ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sind vor Anwendung von 52 Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.

245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,

nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,

während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,

wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (5 Bundesversorgungsgesetz),

nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (1 Häftlingshilfegesetz),

nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (250 Abs. 1 Nr. 2) oder

nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und

in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

Die allgemeine Wartezeit gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt hat.

246 Beitragsgeminderte Zeiten

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten. Bei Beginn

einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.

247 Beitragszeiten

Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

Dies vorausgeschickt beschließt der Regionalrat

1. Der Regionalrat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auch die 2008 erstmals gewählten Regionalratsabgeordneten die ihnen ausbezahlten monatlich einbezahlten Rentenbeiträge inklusive Zinsen vollständig innerhalb von 90 Tagen an den Regionalrat zurückzuzahlen haben, andernfalls der Regionalrat zwangsweise die Gelder einzutreiben hat. Diese Gelder werden den Berechtigten dann nach Abzug eines 18-prozentigen Solidaritätsabschlags mit Erreichen des Alters von 66 Jahren wieder ausbezahlt.
2. Die entsprechenden Regelungen werden im vorliegenden Gesetz beschlossen.



R.Abg. Andreas Pöder